Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2023/0447(COD)

10.2.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 539 - 884

Veronika Vrecionová
(PE766.982v01-00)

Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0769 – C9-0443/2023 – 2023/0447(COD))

Änderungsantrag 539
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wenn der Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, Hunde oder Katzen zwecks Haltung als Heimtiere in Verkehr bringen ***oder abgeben***, stellen sie dem Erwerber des Heimtiers ***die*** Informationen zur Verfügung, die er benötigt, um das Wohlergehen des Tieres zu gewährleisten, einschließlich Informationen über eine verantwortungsbewusste Tierhaltung.	(1) Wenn der Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, Hunde oder Katzen zwecks Haltung als Heimtiere in Verkehr bringen, stellen sie dem Erwerber des Heimtiers ***in schriftlicher Form alle erforderlichen*** Informationen zur Verfügung, die er benötigt, um das ***bestmögliche*** Wohlergehen des Tieres zu gewährleisten, einschließlich Informationen über eine verantwortungsbewusste Tierhaltung ***und die besonderen Bedürfnisse des Hundes oder der Katze in Bezug auf Fütterung, Pflege, Gesundheit, Unterbringung und Verhaltensbedürfnisse sowie Informationen über den Gesundheitszustand des Tieres, einschließlich seines Impfstatus***.

Or. en

Änderungsantrag 540
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wenn der Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, Hunde oder Katzen zwecks Haltung als Heimtiere in Verkehr bringen oder abgeben, stellen sie dem Erwerber des Heimtiers die Informationen zur Verfügung, die er benötigt, um das Wohlergehen des Tieres	(1) Wenn der Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, Hunde oder Katzen zwecks Haltung als Heimtiere in Verkehr bringen oder abgeben, stellen sie dem Erwerber des Heimtiers die Informationen zur Verfügung, die er benötigt, um das Wohlergehen des Tieres

zu gewährleisten, einschließlich Informationen über eine verantwortungsbewusste Tierhaltung.	zu gewährleisten, einschließlich Informationen über eine verantwortungsbewusste Tierhaltung***, Impfstatus und -pflichten, gesundheitliche Probleme und Arzneimittelunverträglichkeiten***.

Or. en

Änderungsantrag 541
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Werbeanzeigen für den Kauf von Hunden oder Katzen sind verboten.

Or. en

Änderungsantrag 542
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Wird die Abgabe von Hunden und*** Katzen ***online beworben, dann muss die Anzeige den folgenden Warnhinweis*** in deutlich sichtbarer Fettschrift enthalten:	(2) ***Bei der Veröffentlichung auf Online-Kaufplattformen müssen Anzeigen für Hunde oder*** Katzen in deutlich sichtbarer Fettschrift***, die mindestens genauso groß sein sollte wie die größte in der Anzeige verwendete Schrift, mindestens den folgenden Warnhinweis*** enthalten:

Or. en

Änderungsantrag 543
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird die Abgabe von Hunden und Katzen online beworben, dann muss die Anzeige den folgenden Warnhinweis in deutlich sichtbarer Fettschrift enthalten:	(2) Wird die Abgabe von Hunden und Katzen***, darunter auch*** online***,*** beworben, dann muss die Anzeige den folgenden Warnhinweis in deutlich sichtbarer Fettschrift enthalten:

Or. en

Änderungsantrag 544
Valérie Deloge, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit
Kapitel II – Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Ein Tier ist kein Spielzeug. Der Kauf oder die Adoption eines Tieres ist eine lebensverändernde Entscheidung. Als Eigentümer eines Tieres sind Sie verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Bedürfnisse in Bezug auf seine Gesundheit und sein Wohlbefinden jederzeit erfüllt werden.“	„Ein Tier ist kein Spielzeug. Der Kauf oder die Adoption eines Tieres ist eine lebensverändernde Entscheidung ***und geht mit zusätzlichen Kosten einher***. Als Eigentümer eines Tieres sind Sie verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Bedürfnisse in Bezug auf seine Gesundheit und sein Wohlbefinden jederzeit erfüllt werden. ***Nur amtlich anerkannte Unternehmer dürfen Tiere in Verkehr bringen oder abgeben, da sie in der Lage sind, deren Gesundheit und Wohlbefinden zu gewährleisten. Alle anderen Anbieter gelten als illegal und durch den Kauf oder die Adoption eines Tieres bei einem solchen Anbieter machen Sie sich des illegalen Handels mitschuldig. Tiere, die von diesen Anbietern in Verkehr gebracht werden, können Träger von Krankheiten oder gesundheitlichen Problemen sein.***

Im Einklang mit den in Ihrem Wohnsitzland geltenden Rechtsvorschriften kann das Aussetzen eines Tieres bestraft werden.“

Or. fr

Änderungsantrag 545
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2
Verordnung über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Tier ist kein Spielzeug. Der Kauf oder die Adoption eines Tieres ist eine lebensverändernde Entscheidung. Als Eigentümer eines Tieres sind Sie ***verpflichtet***, dafür zu sorgen, dass alle Bedürfnisse in Bezug auf seine Gesundheit und sein Wohlbefinden jederzeit erfüllt werden.	Ein Tier ist kein Spielzeug***, sondern ein fühlendes Wesen mit spezifischen Bedürfnissen***. Der Kauf oder die Adoption eines Tieres ist eine lebensverändernde Entscheidung. Als Eigentümer eines Tieres sind Sie ***dafür verantwortlich***, ***Ihr Tier zu versorgen und*** dafür zu sorgen, dass alle Bedürfnisse in Bezug auf seine Gesundheit und sein Wohlbefinden jederzeit erfüllt werden. ***Die Pflege eines Tieres bringt erhebliche finanzielle Kosten für Ernährung, tierärztliche Versorgung und Unterbringung mit sich. Bitte überlegen Sie sich den Kauf dieses Tieres gut. Es ist verboten, das Tier auszusetzen, nachdem Sie es in Ihre Obhut genommen haben.***

Or. en

Änderungsantrag 546
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2
Verordnung COM(2023)0769
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Tier ist kein Spielzeug. Der Kauf oder die Adoption eines Tieres ist eine lebensverändernde Entscheidung. Als Eigentümer eines Tieres sind Sie verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Bedürfnisse in Bezug auf seine Gesundheit und sein Wohlbefinden jederzeit erfüllt werden.	Ein Tier ist kein Spielzeug. Der Kauf oder die Adoption eines Tieres ist eine lebensverändernde Entscheidung. Als Eigentümer eines Tieres sind Sie verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Bedürfnisse in Bezug auf seine Gesundheit und sein Wohlbefinden jederzeit erfüllt werden ***und dass es nicht ausgesetzt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 547
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2
Verordnung über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit
Artikel 8 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Transponder-Code des Hundes oder der Katze muss in der Anzeige angegeben sein. Vor der Veröffentlichung überprüft der Betreiber der Online-Plattform die Anzeige, den Transponder-Code und die Zuverlässigkeit des Werbetreibenden.

Or. en

Änderungsantrag 548
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2
Verordnung über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit
Artikel 8 – Absatz 2b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Der Verkauf von Tieren an Minderjährige ist verboten.

Or. en

Änderungsantrag 549
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2
Verordnung über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit
Artikel 8 – Absatz 2c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Um Impulskäufe zu vermeiden, sind Ratenzahlungen verboten.

Or. en

Änderungsantrag 550
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Tierpflegekräfte müssen hinsichtlich der Hunde und Katzen, mit denen sie umgehen, über folgende Kompetenzen verfügen:	(1) Tierpflegekräfte***, mit Ausnahme von Freiwilligen in Tierheimen, Praktikanten unter Aufsicht und Teilzeitkräften unter Aufsicht,*** müssen hinsichtlich der Hunde und Katzen, mit denen sie umgehen, über folgende Kompetenzen verfügen:

Or. en

Änderungsantrag 551
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Verständnis ihres biologischen	a) ***gründliches*** Verständnis ihres

Verhaltens und ihrer physiologischen und ethologischen Bedürfnisse,	biologischen Verhaltens und ihrer physiologischen und ethologischen Bedürfnisse,

Or. en

Änderungsantrag 552
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Verständnis ihres biologischen Verhaltens und ihrer physiologischen ***und ethologischen*** Bedürfnisse,	a) Verständnis ihres biologischen Verhaltens und ihrer physiologischen Bedürfnisse,

Or. en

Änderungsantrag 553
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Fähigkeit, ihre Ausdrucksformen, einschließlich Anzeichen für Leiden, zu erkennen und die geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ermitteln, die in solchen Fällen zu ergreifen sind,	b) Fähigkeit, ihre Ausdrucksformen, einschließlich Anzeichen für Leiden, zu erkennen und die geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ermitteln ***und zu ergreifen***, die in solchen Fällen zu ergreifen sind,

Or. en

Änderungsantrag 554
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Fähigkeit, ihre Ausdrucksformen, einschließlich Anzeichen für Leiden, zu erkennen und die geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ermitteln***, die in solchen Fällen*** zu ergreifen ***sind***,	b) Fähigkeit, ihre Ausdrucksformen, einschließlich Anzeichen für Leiden, zu erkennen und die ***in solchen Fällen*** geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ermitteln ***und*** zu ergreifen,

Or. en

Änderungsantrag 555
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Fähigkeit, ihre Ausdrucksformen, einschließlich Anzeichen für Leiden, zu erkennen und die geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ermitteln***, die in solchen Fällen*** zu ergreifen ***sind***,	b) Fähigkeit, ihre Ausdrucksformen, einschließlich Anzeichen für Leiden, zu erkennen und die ***in solchen Fällen*** geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ermitteln ***und*** zu ergreifen,

Or. en

Änderungsantrag 556
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Fähigkeit, eine gute Tierhaltungspraxis anzuwenden, die für die Tierarten in ihrer Obhut verwendete Ausrüstung zu verwenden und instand zu halten und alle Risiken für das Wohlergehen der Tiere so gering wie möglich zu halten,	c) Fähigkeit, eine gute Tierhaltungspraxis anzuwenden, die für die Tierarten in ihrer Obhut verwendete Ausrüstung zu verwenden und instand zu halten und alle Risiken für das Wohlergehen der Tiere so gering wie möglich zu halten ***und zu vermeiden***,

Or. en

Änderungsantrag 557
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Fähigkeit, eine gute Tierhaltungspraxis anzuwenden, die für die Tierarten in ihrer Obhut verwendete Ausrüstung zu verwenden und instand zu halten und alle Risiken für das Wohlergehen der Tiere so gering wie möglich zu halten,	c) Fähigkeit, eine gute Tierhaltungspraxis anzuwenden, die für die Tierarten in ihrer Obhut verwendete Ausrüstung zu verwenden und instand zu halten und alle Risiken für das Wohlergehen der Tiere ***zu vermeiden und*** so gering wie möglich zu halten,

Or. en

Änderungsantrag 558
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Fähigkeit, eine gute Tierhaltungspraxis anzuwenden, die für die Tierarten in ihrer Obhut verwendete Ausrüstung zu verwenden und instand zu halten und alle Risiken für das Wohlergehen der Tiere ***so gering wie möglich*** zu ***halten***,	c) Fähigkeit, eine gute Tierhaltungspraxis anzuwenden, die für die Tierarten in ihrer Obhut verwendete Ausrüstung zu verwenden und instand zu halten und alle Risiken für das Wohlergehen der Tiere zu ***vermeiden***,

Or. en

Änderungsantrag 559
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Fähigkeit, eine gute	c) Fähigkeit, eine gute

Tierhaltungspraxis anzuwenden, die für die Tierarten in ihrer Obhut verwendete Ausrüstung zu verwenden und instand zu halten und alle Risiken für das Wohlergehen der Tiere ***so gering wie möglich*** zu ***halten***,	Tierhaltungspraxis anzuwenden, die für die Tierarten in ihrer Obhut verwendete Ausrüstung zu verwenden und instand zu halten und alle Risiken für das Wohlergehen der Tiere zu ***vermeiden***,

Or. en

Änderungsantrag 560
Carlo Fidanza, Michele Picaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kompetenzen gemäß Absatz 1 können durch Ausbildung, Schulung oder Berufserfahrung erworben werden. Die Ausbildung, Schulung oder Berufserfahrung ist zu dokumentieren.	(2) Die Kompetenzen gemäß Absatz 1 können durch Ausbildung, Schulung oder Berufserfahrung erworben werden. Die Ausbildung, Schulung oder Berufserfahrung ist zu dokumentieren. ***Über diese Grundkompetenzen müssen auch alle Personen, einschließlich Freiwilliger und Praktikanten, verfügen, die in den Einrichtungen und Tierheimen mit Tieren arbeiten.***

Or. it

Änderungsantrag 561
Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kompetenzen gemäß Absatz 1 können durch Ausbildung, Schulung oder Berufserfahrung erworben werden. Die Ausbildung, Schulung oder Berufserfahrung ist zu dokumentieren.	(2) Die Kompetenzen gemäß Absatz 1 können durch Ausbildung, Schulung oder Berufserfahrung erworben werden. Die Ausbildung, Schulung oder Berufserfahrung ist ***durch die Ausstellung eines Zertifikats oder einer Bescheinigung entsprechender***

Kenntnisse durch eine akkreditierte nationale Einrichtung zu dokumentieren.

Or. fr

Änderungsantrag 562
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Auszubildende und Freiwillige in Betrieben müssen innerhalb der ersten zehn Arbeitstage nach Aufnahme der Arbeit angemessen geschult werden, damit sie die in Absatz 1 genannten Fähigkeiten erwerben können.

Or. ro

Änderungsantrag 563
Alexander Bernhuber, Stefan Köhler, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten inhaltliche Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Schulung oder die Berufserfahrung gemäß Absatz 2 erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 genannten Prüfverfahren erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 564
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission ***kann*** im Wege von Durchführungsrechtsakten inhaltliche Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Schulung oder die Berufserfahrung gemäß Absatz 2 ***erlassen***. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 genannten Prüfverfahren erlassen.	(3) ***Bis zum [AV: bitte Datum sechs Monate nach dem Inkrafttreten einfügen] erlässt*** die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten inhaltliche Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Schulung oder die Berufserfahrung gemäß Absatz 2. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 565
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission ***kann*** im Wege von Durchführungsrechtsakten inhaltliche Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Schulung oder die Berufserfahrung gemäß Absatz 2 ***erlassen***. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 genannten Prüfverfahren erlassen.	(3) ***Bis zum [24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt*** die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten inhaltliche Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Schulung oder die Berufserfahrung gemäß Absatz 2. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 566
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Arbeitgeber, die für die Versorgung, die Zucht, den Transport oder die Unterbringung von Hunden und Katzen verantwortlich sind, unterstützen ihre Arbeitnehmer aktiv, indem sie angemessene Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten bieten.

Or. en

Änderungsantrag 567
Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Besuche im Hinblick auf das Tierwohl	Besuche im Hinblick auf ***die Tiergesundheit und*** das Tierwohl

Or. en

Änderungsantrag 568
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Besuche im Hinblick auf das Tierwohl	Besuche im Hinblick auf ***die Tiergesundheit und*** das Tierwohl

Or. en

Änderungsantrag 569
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind,	(1) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für ***Betriebe, Pflegestellen, Zwinger und*** Tierheime verantwortlich sind,

Or. en

Änderungsantrag 570
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) stellen sicher, dass die Betriebe unter ihrer Verantwortung mindestens einmal jährlich von einem Tierarzt besucht werden, um den Unternehmer oder die für das Tierheim verantwortliche natürliche oder juristische Person über Maßnahmen zur Behebung von Risikofaktoren für das Tierwohl zu beraten,	a) stellen sicher, dass die Betriebe unter ihrer Verantwortung ***bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung]*** mindestens einmal jährlich ***unangekündigt*** von einem Tierarzt besucht werden, um ***Risiken für das Wohlergehen der Hunde und Katzen zu ermitteln und zu bewerten,*** den Unternehmer oder die für das Tierheim verantwortliche natürliche oder juristische Person über Maßnahmen zur Behebung von Risikofaktoren für das Tierwohl zu beraten ***und die fortgesetzte Einhaltung von Artikel 15 in Bezug auf schmerzhafte Praktiken und insbesondere Umgangspraktiken zu bewerten***,

Or. en

Änderungsantrag 571
Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) stellen sicher, dass die Betriebe unter ihrer Verantwortung mindestens einmal jährlich von einem Tierarzt besucht werden, um den Unternehmer oder die für das Tierheim verantwortliche natürliche oder juristische Person über Maßnahmen zur Behebung ***von Risikofaktoren*** für das Tierwohl zu beraten,	a) stellen sicher, dass die Betriebe unter ihrer Verantwortung ***innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder innerhalb des ersten Jahres nach der Meldung eines neuen Betriebs*** mindestens einmal jährlich ***unangekündigt*** von einem ***von der zuständigen Behörde beauftragten amtlichen*** Tierarzt besucht werden, um ***Risikofaktoren für das Wohlergehen der Hunde oder Katzen zu ermitteln und zu bewerten und*** den Unternehmer oder die für das Tierheim verantwortliche natürliche oder juristische Person über Maßnahmen zur Behebung ***dieser Risiken*** für das Tierwohl zu beraten;

Or. en

Änderungsantrag 572
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) stellen sicher, dass die Betriebe unter ihrer Verantwortung mindestens ***einmal*** jährlich von einem Tierarzt besucht werden, um den Unternehmer oder die für das Tierheim verantwortliche natürliche oder juristische Person über Maßnahmen zur ***Behebung von Risikofaktoren für das Tierwohl*** zu beraten,	a) stellen sicher, dass die Betriebe unter ihrer Verantwortung mindestens ***zweimal*** jährlich ***unangekündigt*** von einem ***unabhängigen*** Tierarzt besucht werden, um den Unternehmer oder die für ***die Betriebe oder*** das Tierheim verantwortliche natürliche oder juristische Person über Maßnahmen zur ***Optimierung des Wohlergehens, einschließlich der Gesundheit der Tiere, und zur Behebung von Risikofaktoren für das Tierwohl*** zu beraten ***und die unter Buchstabe a genannten Aufzeichnungen über den Einsatz von tierärztlichen Maßnahmen und tiermedizinischen Produkten zu überprüfen***,

Or. en

Änderungsantrag 573
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) stellen sicher, dass die Betriebe unter ihrer Verantwortung mindestens einmal jährlich von einem Tierarzt besucht werden, um den Unternehmer oder die für das Tierheim verantwortliche natürliche oder juristische Person über Maßnahmen zur Behebung von Risikofaktoren für das Tierwohl zu beraten,	a) stellen sicher, dass die Betriebe unter ihrer Verantwortung mindestens einmal jährlich von einem Tierarzt besucht werden, um den Unternehmer oder die für das Tierheim verantwortliche natürliche oder juristische Person über Maßnahmen zur Behebung von Risikofaktoren für das Tierwohl zu beraten ***und die Maßnahmen zu überprüfen, die der Unternehmer als Reaktion auf die Empfehlungen des betreffenden Tierarztes ergriffen hat***,

Or. en

Änderungsantrag 574
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) stellen sicher, dass die Betriebe unter ihrer Verantwortung mindestens einmal jährlich von einem Tierarzt besucht werden, um den Unternehmer oder die für das Tierheim verantwortliche natürliche oder juristische Person über Maßnahmen zur Behebung ***von Risikofaktoren für das Tierwohl*** zu beraten,	a) stellen sicher, dass die Betriebe unter ihrer Verantwortung mindestens einmal jährlich von einem Tierarzt besucht werden, um ***die Risikofaktoren für das Wohl der Hunde und Katzen zu ermitteln und zu bewerten und*** den Unternehmer oder die für das Tierheim verantwortliche natürliche oder juristische Person über Maßnahmen zur Behebung ***dieser Risiken*** zu beraten,

Or. ro

Änderungsantrag 575
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) stellen sicher, dass ***die Betriebe*** unter ihrer Verantwortung ***mindestens einmal jährlich von einem Tierarzt besucht werden, um den*** Unternehmer oder die für das Tierheim verantwortliche natürliche oder juristische Person über Maßnahmen zur Behebung von Risikofaktoren für das Tierwohl ***zu beraten***,	a) stellen sicher, dass ***in den Betrieben*** unter ihrer Verantwortung ***der*** Unternehmer oder die für das Tierheim verantwortliche natürliche oder juristische Person ***regelmäßig tierärztlichen Rat*** über Maßnahmen zur Behebung von Risikofaktoren für das Tierwohl ***erhält***,

Or. en

Änderungsantrag 576
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zeichnen die Ergebnisse des Tierarztbesuchs gemäß Buchstabe a und ihre Folgemaßnahmen auf, bewahren diese Aufzeichnungen mindestens sechs Jahre lang auf und stellen sie den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung.	b) zeichnen die Ergebnisse des Tierarztbesuchs gemäß Buchstabe a und ihre Folgemaßnahmen auf, bewahren diese Aufzeichnungen mindestens sechs Jahre lang auf und stellen sie den zuständigen Behörden ***und dem betreffenden Tierarzt*** auf Anfrage zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 577
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Tierärzte, die einen Besuch im Hinblick auf das Tierwohl und die Tiergesundheit durchgeführt haben, bei dem sie ernsthafte Empfehlungen an den Unternehmer oder die natürliche oder juristische Person, der bzw. die einen Betrieb, eine Pflegestelle, einen Zwinger oder ein Tierheim betreibt, gerichtet haben, unterrichten die zuständigen Behörden unverzüglich über ihre Feststellungen und führen innerhalb von zwei Monaten einen Folgebesuch durch. Jede offensichtliche übermäßige Verwendung oder jeder offensichtliche Missbrauch von Tierarzneimitteln wird unverzüglich den zuständigen Behörden gemeldet.

Or. en

Änderungsantrag 578
Alexander Bernhuber, Stefan Köhler, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieses Artikels zu erlassen, um Mindestkriterien festzulegen, die bei Besuchen im Hinblick auf das Tierwohl zu bewerten sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 579
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Der*** Kommission ***wird die Befugnis übertragen,*** gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieses Artikels ***zu erlassen***, um Mindestkriterien festzulegen, die bei Besuchen im Hinblick auf das Tierwohl zu bewerten sind.	(2) ***Bis zum [AV: bitte Datum sechs Monate nach dem Inkrafttreten einfügen] erlässt die*** Kommission gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieses Artikels, um Mindestkriterien festzulegen, die bei Besuchen im Hinblick auf das Tierwohl ***und die Tiergesundheit*** zu bewerten sind***, einschließlich Schulungsanforderungen für die beteiligten Tierärzte***.

Or. en

Änderungsantrag 580
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieses Artikels zu erlassen, um Mindestkriterien festzulegen, die bei Besuchen im Hinblick auf das Tierwohl zu bewerten sind.	(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***bis zum [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]*** gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieses Artikels zu erlassen, um Mindestkriterien festzulegen, die bei Besuchen im Hinblick auf das Tierwohl***, einschließlich der Nachkontrollen,*** zu bewerten sind.

Or. en

Änderungsantrag 581
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die	(1) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die

für Tierheime verantwortlich sind, stellen sicher, dass Hunde und Katzen ***gemäß den Anforderungen in Anhang I Nummer 1*** gefüttert werden, und können ***auf der Grundlage eines schriftlichen Gutachtens eines Tierarztes oder eines Sachverständigen für Tierernährung*** die ***in Anhang I Nummer 1 vorgesehenen*** Fütterungsfrequenzen anpassen.	für Tierheime verantwortlich sind, stellen sicher, dass Hunde und Katzen ***regelmäßig*** gefüttert werden, und können die Fütterungsfrequenzen ***im Einklang mit dem Tierwohl nach eigenem Ermessen*** anpassen.

Or. en

Änderungsantrag 582
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, stellen sicher, dass Hunde und Katzen gemäß den Anforderungen in Anhang I Nummer 1 gefüttert werden, und können auf der Grundlage eines schriftlichen Gutachtens eines Tierarztes oder eines Sachverständigen für Tierernährung die in Anhang I Nummer 1 vorgesehenen Fütterungsfrequenzen anpassen.	(1) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für ***Heimtiere und/oder*** Tierheime***, Pflegestellen und Zwinger*** verantwortlich sind, stellen sicher, dass Hunde und Katzen gemäß den Anforderungen in Anhang I Nummer 1 gefüttert werden, und können auf der Grundlage eines schriftlichen Gutachtens eines Tierarztes oder eines Sachverständigen für Tierernährung die in Anhang I Nummer 1 vorgesehenen Fütterungsfrequenzen anpassen.

Or. en

Änderungsantrag 583
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die	(2) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die

für Tierheime verantwortlich sind, stellen sicher, dass Hunde und Katzen angemessen gefüttert und mit Wasser versorgt werden, indem sie Folgendes bereitstellen:	für ***Heimtiere und/oder*** Tierheime***, Pflegestellen und Zwinger*** verantwortlich sind, stellen sicher, dass Hunde und Katzen angemessen gefüttert und mit Wasser versorgt werden, indem sie Folgendes bereitstellen:

Or. en

Änderungsantrag 584
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Tränkwasser*** ad libitum,	a) ***sauberes und frisches Wasser*** ad libitum,

Or. en

Änderungsantrag 585
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Tränkwasser*** ad libitum,	a) ***sauberes und frisches Wasser*** ad libitum,

Or. en

Änderungsantrag 586
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) Futter in ausreichender Menge und Qualität, um den physiologischen, nährstoffbezogenen und metabolischen Bedürfnissen und der Sättigung der Hunde und Katzen im Rahmen einer dem Alter, der Rasse, der Kategorie, dem Aktivitätsniveau und dem Gesundheitszustand der Hunde ***und*** Katzen angepassten Ernährung gerecht zu werden,	b) Futter in ausreichender Menge und Qualität, um den physiologischen, nährstoffbezogenen und metabolischen Bedürfnissen und der Sättigung der Hunde und Katzen im Rahmen einer dem Alter, der Rasse, der Kategorie, dem Aktivitätsniveau und dem Gesundheitszustand der Hunde ***oder*** Katzen angepassten Ernährung gerecht zu werden***, mit dem übergeordneten Ziel, eine gute körperliche Verfassung und allgemeine Gesundheit zu erreichen und zu erhalten***,

Or. en

Änderungsantrag 587
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Futter, die frei von Stoffen sind, die Leiden verursachen können,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 588
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Futter, die frei von Stoffen sind, die Leiden verursachen können,	c) Futter, die frei von Stoffen sind, die Leiden verursachen ***oder sich anderweitig nachteilig auf das Wohlergehen der Hunde oder Katzen auswirken*** können;

Or. en

Änderungsantrag 589
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Futter in solcher Weise, dass plötzliche Veränderungen vermieden und ein gutes Funktionieren des Magen-Darm-Systems, insbesondere während der Absetzphase, sichergestellt ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 590
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Unternehmer und ***die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind,*** stellen sicher, dass Futter- und Tränkvorrichtungen so gebaut und installiert sind, dass	(3) Die Unternehmer und ***Tierpflegekräfte*** stellen sicher, dass Futter- und Tränkvorrichtungen ***sauber gehalten werden und*** so gebaut und installiert sind, dass

Or. en

Änderungsantrag 591
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sie allen Hunden und Katzen gleichermaßen zugänglich sind***, sodass der Wettbewerb zwischen ihnen auf ein Mindestmaß reduziert und agonistisches***	a) sie allen Hunden und Katzen gleichermaßen zugänglich sind,

Verhalten verhindert wird, insbesondere wenn Hunde und Katzen keinen Ad-libitum-Zugang zum Futter haben,

Or. en

Änderungsantrag 592
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Auf schriftliche Empfehlung eines Tierarztes müssen die Unternehmer die Fütterungs- und Tränkbedingungen anpassen. Die Unternehmer führen entsprechend den Empfehlungen des Tierarztes während deren gesamter Dauer diesbezügliche Aufzeichnungen.

Or. en

Änderungsantrag 593
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***das Verschütten von Futter und Wasser auf ein Mindestmaß beschränkt und*** die Verunreinigung von Futter und Wasser mit Schadstoffen verhindert wird,	b) die Verunreinigung von Futter und Wasser mit Schadstoffen verhindert wird,

Or. en

Änderungsantrag 594
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sie sich leicht reinigen und desinfizieren lassen, um Krankheiten vorzubeugen.	d) sie sich ***regelmäßig und*** leicht reinigen und desinfizieren lassen, um Krankheiten vorzubeugen.

Or. en

Änderungsantrag 595
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unternehmer stellen sicher, dass Hunde und Katzen gemäß Anhang I Nummer 2 untergebracht werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 596
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unternehmer stellen sicher, dass Hunde und Katzen gemäß Anhang I Nummer 2 untergebracht werden.	(1) Die Unternehmer ***und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime, Pflegestellen und Zwinger verantwortlich sind,*** stellen sicher, dass Hunde und Katzen gemäß Anhang I Nummer 2 untergebracht werden.

Or. en

Änderungsantrag 597

Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, sind von Absatz 1 ausgenommen;

Or. ro

Begründung

Es bestehen bereits nationale Bestimmungen in Bezug auf den Platz, der Tieren in Tierheimen zuzuweisen ist. Ohne zweckgebundene Mittel und Infrastruktur würden strengere Anforderungen dazu führen, dass existierende Tiere eingeschläfert werden.

Änderungsantrag 598
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Haltung und der Verkauf von Hunden oder Katzen in Heimtierläden sind verboten.

Or. en

Änderungsantrag 599
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei der Haltung von Tieren in ***Zuchtbetrieben oder Heimtierläden*** die Luftzirkulation, der Staubgehalt, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit	c) bei der Haltung von Tieren in ***Zuchtbetrieben, Forschungseinrichtungen oder Verkaufsbetrieben*** die Luftzirkulation, der

und die Gaskonzentrationen innerhalb von Grenzen gehalten werden, die für Hunde ***und*** Katzen nicht schädlich sind, und diese Belüftung ausreicht, um eine Überhitzung zu verhindern und, erforderlichenfalls in Kombination mit Heizsystemen, übermäßige Feuchtigkeit zu beseitigen,	Staubgehalt, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentrationen innerhalb von Grenzen gehalten werden, die für Hunde ***oder*** Katzen nicht schädlich sind, und diese Belüftung ausreicht, um eine Überhitzung zu verhindern und, erforderlichenfalls in Kombination mit Heizsystemen, übermäßige Feuchtigkeit zu beseitigen,

Or. en

Änderungsantrag 600
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei der Haltung von Tieren in Zuchtbetrieben oder ***Heimtierläden*** die Luftzirkulation, der Staubgehalt, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentrationen innerhalb von Grenzen gehalten werden, die für Hunde und Katzen nicht schädlich sind, und diese Belüftung ausreicht, um eine Überhitzung zu verhindern und, erforderlichenfalls in Kombination mit Heizsystemen, übermäßige Feuchtigkeit zu beseitigen,	c) bei der Haltung von Tieren in Zuchtbetrieben ***oder Verkaufsbetrieben*** die Luftzirkulation, der Staubgehalt, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentrationen innerhalb von Grenzen gehalten werden, die für Hunde und Katzen nicht schädlich sind, und diese Belüftung ausreicht, um eine Überhitzung zu verhindern und, erforderlichenfalls in Kombination mit Heizsystemen, übermäßige Feuchtigkeit zu beseitigen,

Or. en

Änderungsantrag 601
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei der Haltung von Tieren in Zuchtbetrieben oder Heimtierläden die Luftzirkulation***, der Staubgehalt***, die	c) bei der Haltung von Tieren in Zuchtbetrieben oder Heimtierläden die Luftzirkulation, die Temperatur, die

Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentrationen innerhalb von Grenzen gehalten werden, die für Hunde und Katzen nicht schädlich sind, und diese Belüftung ausreicht, um eine Überhitzung zu verhindern und, erforderlichenfalls in Kombination mit Heizsystemen, übermäßige Feuchtigkeit zu beseitigen,	relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentrationen innerhalb von Grenzen gehalten werden, die für Hunde und Katzen nicht schädlich sind, und diese Belüftung ausreicht, um eine Überhitzung zu verhindern und, erforderlichenfalls in Kombination mit Heizsystemen, übermäßige Feuchtigkeit zu beseitigen,

Or. en

Änderungsantrag 602
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Hunde und Katzen über ein ausreichendes Raumangebot verfügen, um sich frei bewegen und ihren Bedürfnissen entsprechend arttypisches Verhalten ausleben zu können, mit ausreichend Platz für Beschäftigungsmaterial und -strukturen, einer Möglichkeit für die Tiere, miteinander zu interagieren und sich zurückzuziehen, sowie sauberen Ruheplätzen,	d) Hunde und Katzen über ein ausreichendes Raumangebot verfügen, um sich frei bewegen und ihren Bedürfnissen entsprechend arttypisches Verhalten ausleben zu können, mit ausreichend Platz für Beschäftigungsmaterial und -strukturen, einer Möglichkeit für die Tiere, miteinander zu interagieren und sich zurückzuziehen, sowie ***weichen, trockenen und*** sauberen Ruheplätzen***, die groß und zahlreich genug sind, um sicherzustellen, dass sich alle Tiere gleichzeitig in einer natürlichen Position hinlegen und ruhen können***,

Or. en

Änderungsantrag 603
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Hunde und Katzen über ein	d) Hunde und Katzen über ein

ausreichendes Raumangebot verfügen, um sich frei bewegen und ***ihren Bedürfnissen entsprechend*** arttypisches Verhalten ausleben zu können***, mit ausreichend Platz für Beschäftigungsmaterial und -strukturen, einer Möglichkeit für die Tiere, miteinander zu interagieren und sich zurückzuziehen, sowie sauberen Ruheplätzens***,	ausreichendes Raumangebot verfügen, um sich frei bewegen und arttypisches Verhalten ausleben zu können,

Or. en

Änderungsantrag 604
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Hunde und Katzen über ein ausreichendes Raumangebot verfügen, um sich frei bewegen und ihren Bedürfnissen entsprechend arttypisches Verhalten ausleben zu können, mit ausreichend Platz für Beschäftigungsmaterial und -strukturen, einer Möglichkeit für die Tiere, miteinander zu interagieren und sich zurückzuziehen, sowie sauberen Ruheplätzen,	d) Hunde und Katzen über ein ausreichendes Raumangebot verfügen, um sich frei bewegen und ihren Bedürfnissen entsprechend arttypisches Verhalten ausleben zu können, mit ausreichend Platz für Beschäftigungsmaterial und -strukturen, ***einschließlich Gegenständen, die ihre Neugier, natürliche Spielfreude und kognitiven Fähigkeiten anregen,*** einer Möglichkeit für die Tiere, miteinander zu interagieren und sich zurückzuziehen, sowie ***sicheren Verstecken und*** sauberen Ruheplätzen,

Or. en

Änderungsantrag 605
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Hunde und Katzen, die im Freien	e) Hunde und Katzen, die ***sich*** im

gehalten werden, vor ungünstigen Witterungsbedingungen, einschließlich Wärmestress, Sonnenbrand und Erfrierungen, geschützt sind.	Freien ***aufhalten***, vor ungünstigen Witterungsbedingungen, einschließlich ***Starkregen,*** Wärmestress, Sonnenbrand und Erfrierungen, geschützt sind.

Or. en

Änderungsantrag 606
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Welpen dürfen frühestens im Alter von acht Wochen verkauft oder anderweitig von ihrer Mutter getrennt werden. Katzenwelpen dürfen frühestens im Alter von zwölf Wochen verkauft oder dauerhaft von ihrer Mutter getrennt werden.

Or. en

Änderungsantrag 607
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Haltung von Hunden oder Katzen ausschließlich im Freien ist verboten.

Or. en

Änderungsantrag 608
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Haltung von Hunden oder Katzen in Boxen ist verboten.	***entfällt***
Boxen dürfen nur für den Transport und die vorübergehende Isolierung einzelner Hunde und Katzen verwendet werden, sofern Stress aufgrund extremer Temperaturen vermieden wird.	

Or. en

Änderungsantrag 609
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Haltung von Hunden oder Katzen in Boxen ist verboten.	Die Haltung von Hunden oder Katzen in Boxen ***oder Käfigen*** ist verboten.

Or. en

Änderungsantrag 610
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Haltung von Hunden oder Katzen ausschließlich im Freien ist verboten.

Or. en

Änderungsantrag 611

Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Haltung von Hunden oder Katzen in Heimtierläden ist verboten.

Or. en

Änderungsantrag 612
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Boxen dürfen nur für den Transport ***und*** die vorübergehende Isolierung einzelner Hunde und Katzen verwendet werden, sofern Stress aufgrund extremer Temperaturen vermieden wird.	Boxen dürfen nur für den Transport ***oder*** die vorübergehende Isolierung einzelner Hunde und Katzen***, Welpen oder Katzenwelpen mit verminderter eigener Thermoregulation oder Welpen oder Katzenwelpen zusammen mit dem jeweiligen Muttertier*** verwendet werden, sofern Stress aufgrund extremer Temperaturen vermieden wird ***und die Hunde und Katzen in ihrer natürlichen Haltung stehen oder liegen können***.

Or. ro

Änderungsantrag 613
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Boxen dürfen nur für ***den Transport und*** die vorübergehende Isolierung einzelner Hunde und Katzen verwendet werden,	Boxen dürfen nur für die vorübergehende Isolierung einzelner Hunde und Katzen verwendet werden, sofern Stress aufgrund

sofern Stress aufgrund extremer Temperaturen vermieden wird.	extremer Temperaturen ***so gering wie möglich gehalten und Leiden*** vermieden wird ***und die Hunde und Katzen in der Lage sind, in natürlicher Haltung zu stehen und sich hinzulegen***.

Or. en

Änderungsantrag 614
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Boxen dürfen nur für den Transport und die vorübergehende Isolierung einzelner Hunde und Katzen verwendet werden, sofern Stress aufgrund extremer Temperaturen vermieden wird.	Boxen dürfen nur für den Transport und die vorübergehende Isolierung einzelner Hunde und Katzen verwendet werden, sofern Stress aufgrund extremer Temperaturen vermieden wird ***und die Hunde und Katzen in der Lage sind, in natürlicher Haltung zu stehen und sich hinzulegen***.

Or. en

Änderungsantrag 615
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Boxen ***dürfen nur für den Transport und die vorübergehende Isolierung einzelner Hunde und Katzen verwendet werden, sofern Stress aufgrund extremer Temperaturen vermieden wird***.	***Die Haltung von Heimtieren in*** Boxen ***ist verboten***.

Or. en

Änderungsantrag 616
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Boxen dürfen nur für ***den Transport und*** die vorübergehende Isolierung einzelner Hunde und Katzen verwendet werden, sofern Stress aufgrund extremer Temperaturen ***vermieden*** wird.	Boxen dürfen nur für die vorübergehende Isolierung einzelner Hunde und Katzen verwendet werden, sofern Stress aufgrund extremer Temperaturen ***minimiert*** wird ***und die Hunde und Katzen in der Lage sind, in natürlicher Haltung zu stehen und sich hinzulegen***.

Or. en

Begründung

Bestimmungen über den Transport von Katzen und Hunden sollten im Rahmen der Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport erörtert werden.

Änderungsantrag 617
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend von Unterabsatz 2 dürfen Boxen für den Transport und die kurzfristige Isolierung einzelner Hunde oder Katzen verwendet werden, sofern der Stress auf ein Mindestmaß verringert und Leiden verhindert wird und die Hunde und Katzen in der Lage sind, in natürlicher Haltung zu stehen und sich hinzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 618
Tilly Metz

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Haltung von Hunden oder Katzen in Heimtierläden ist verboten.

Or. en

Änderungsantrag 619
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das ausschließliche Halten von Hunden in Innenräumen ist verboten. Hunde, die in Innenräumen gehalten werden, müssen täglich Zugang zu einem Außenbereich haben***, der Bewegung und Sozialkontakte ermöglicht***. ***Werden Hunde in Hundezwingern gehalten, müssen die Unternehmer außerdem separate Gehege gestalten und errichten, die den Hunden freien Zugang zu einem geschlossenen Außenbereich und einem Innenbereich oder einer Einzelhütte ermöglichen.***	(4) Das ausschließliche Halten von Hunden in Innenräumen ist verboten. Hunde, die in Innenräumen gehalten werden, müssen täglich Zugang zu einem Außenbereich haben.

Or. en

Änderungsantrag 620
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das ausschließliche Halten von	(4) Das ausschließliche Halten von

Hunden in Innenräumen ist verboten. Hunde, die in Innenräumen gehalten werden, müssen täglich Zugang zu einem Außenbereich haben, der Bewegung und Sozialkontakte ermöglicht. Werden Hunde in Hundezwingern gehalten, müssen die Unternehmer außerdem separate Gehege gestalten und errichten, die den Hunden freien Zugang zu einem geschlossenen Außenbereich und einem Innenbereich oder einer Einzelhütte ermöglichen.	Hunden in Innenräumen ist verboten. Hunde, die in Innenräumen gehalten werden, müssen täglich Zugang zu einem Außenbereich haben, der Bewegung**,** ***Erkundung*** und Sozialkontakte ermöglicht. Werden Hunde in Hundezwingern gehalten, müssen die Unternehmer außerdem separate Gehege gestalten und errichten, die den Hunden freien Zugang zu einem geschlossenen Außenbereich und einem Innenbereich oder einer Einzelhütte ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 621
Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das ausschließliche Halten von Hunden in Innenräumen ist verboten. Hunde, die in Innenräumen gehalten werden, müssen täglich Zugang zu einem Außenbereich haben, der Bewegung und Sozialkontakte ermöglicht. Werden Hunde in Hundezwingern gehalten, müssen die Unternehmer außerdem separate Gehege gestalten und errichten, die den Hunden freien Zugang zu einem geschlossenen Außenbereich und einem Innenbereich oder einer Einzelhütte ermöglichen.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. fr

Änderungsantrag 622
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Unternehmer stellen sicher, dass in Innenräumen, in denen Katzen oder Hunde gehalten werden, eine für diese geeignete thermoneutrale Zone vorgehalten wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 623
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Unternehmer von Zuchtbetrieben und Verkaufsbetrieben verwenden erforderlichenfalls Heiz- oder Kühlsysteme, um eine gute Luftqualität und eine angemessene Temperatur in den Innenräumen ihrer Betriebe aufrechtzuerhalten und übermäßige Feuchtigkeit abzuleiten.

Or. en

Änderungsantrag 624
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Unternehmer stellen sicher, dass Hunde und Katzen jederzeit Zugang zu natürlichem Licht haben. Soweit dies aufgrund der Witterungsbedingungen und der geografischen Lage eines Mitgliedstaats erforderlich ist, sorgen die Unternehmer für künstliche Beleuchtung.	(7) Die Unternehmer ***und Heimtiereigentümer*** stellen sicher, dass Hunde und Katzen jederzeit Zugang zu natürlichem Licht haben ***und sich ausreichend lange ununterbrochen im Dunkeln aufhalten können, um einen normalen Tagesrhythmus aufrechtzuerhalten***. Soweit dies aufgrund

	der Witterungsbedingungen und der geografischen Lage eines Mitgliedstaats erforderlich ist, sorgen die Unternehmer ***und Heimtiereigentümer*** für künstliche Beleuchtung.

Or. en

Änderungsantrag 625
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Unternehmer stellen sicher, dass Hunde und Katzen jederzeit Zugang zu natürlichem Licht haben. ***Soweit dies aufgrund der Witterungsbedingungen und der geografischen Lage eines Mitgliedstaats erforderlich ist, sorgen die Unternehmer für künstliche Beleuchtung.***	(7) Die Unternehmer stellen sicher, dass Hunde und Katzen jederzeit Zugang zu natürlichem Licht haben.

Or. en

Änderungsantrag 626
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Unternehmer stellen sicher, dass Hunde und Katzen jederzeit Zugang zu natürlichem Licht haben. Soweit dies aufgrund der Witterungsbedingungen und der geografischen Lage eines Mitgliedstaats erforderlich ist, sorgen die Unternehmer für künstliche Beleuchtung.	(7) Die Unternehmer ***und Tierpflegekräfte*** stellen sicher, dass Hunde und Katzen jederzeit Zugang zu natürlichem Licht haben ***und sich ausreichend lange ununterbrochen im Dunkeln aufhalten können***. Soweit dies aufgrund der Witterungsbedingungen und der geografischen Lage eines Mitgliedstaats erforderlich ist, sorgen die Unternehmer für künstliche Beleuchtung.

Or. en

Änderungsantrag 627
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Dieser Artikel gilt ab dem [***fünf*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	(8) Dieser Artikel gilt ab dem [***drei*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 628
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unternehmer stellen sicher, dass Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Hunden und Katzen gemäß Anhang 1 Nummer 3 getroffen werden.	(1) Die Unternehmer***, die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime, Pflegestellen und Zwinger verantwortlich sind, sowie Tierpflegekräfte*** stellen sicher, dass Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Hunden und Katzen gemäß Anhang 1 Nummer 3 getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 629
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unternehmer stellen sicher,	(1) Die Unternehmer ***und***

dass Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Hunden und Katzen gemäß Anhang 1 Nummer 3 getroffen werden.	***Tierpflegekräfte*** stellen sicher, dass Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Hunden und Katzen gemäß Anhang 1 Nummer 3 getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 630
Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unternehmer stellen sicher, dass Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Hunden ***und*** Katzen gemäß Anhang 1 Nummer 3 getroffen werden.	(1) Die Unternehmer ***und Tierpflegekräfte*** stellen sicher, dass Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Hunden ***oder*** Katzen gemäß Anhang 1 Nummer 3 getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 631
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unternehmer stellen sicher, dass Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Hunden und Katzen ***gemäß Anhang 1 Nummer 3*** getroffen werden.	(1) Die Unternehmer stellen sicher, dass Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Hunden und Katzen getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 632
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, stellen sicher, dass	(2) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für ***Heimtiere und/oder*** Tierheime***, Pflegestellen und Zwinger*** verantwortlich sind, stellen sicher, dass

Or. en

Änderungsantrag 633
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die unter ihrer Verantwortung stehenden Hunde und Katzen mindestens ***einmal*** täglich von Tierpflegekräften kontrolliert werden,	a) die unter ihrer Verantwortung stehenden Hunde und Katzen mindestens ***zweimal*** täglich von Tierpflegekräften kontrolliert werden ***und schutzbedürftige Hunde und Katzen, wie etwa neugeborene, kranke oder verletzte Hunde oder Katzen sowie Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen unmittelbar vor und nach dem Werfen häufiger kontrolliert werden***,

Or. en

Änderungsantrag 634
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die unter ihrer Verantwortung stehenden Hunde ***und*** Katzen mindestens einmal täglich von Tierpflegekräften kontrolliert werden,	a) die unter ihrer Verantwortung stehenden Hunde ***oder*** Katzen mindestens einmal täglich von Tierpflegekräften kontrolliert werden ***und schutzbedürftige***

Hunde und Katzen, wie etwa neugeborene, kranke oder verletzte Hunde oder Katzen sowie Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen unmittelbar vor und nach dem Werfen häufiger kontrolliert werden,

Or. en

Änderungsantrag 635
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die unter ihrer Verantwortung stehenden Hunde und Katzen mindestens einmal täglich von Tierpflegekräften kontrolliert werden,	a) die unter ihrer Verantwortung stehenden Hunde und Katzen mindestens einmal täglich von Tierpflegekräften kontrolliert werden, ***schutzbedürftige Hunde und Katzen, wie etwa neugeborene, kranke oder verletzte Hunde oder Katzen sowie Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen unmittelbar vor und nach dem Werfen häufiger kontrolliert werden,***

Or. en

Änderungsantrag 636
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Nicolae Ştefănuță

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Hunde oder Katzen mit Anzeichen von Krankheit, Unwohlsein, Verletzungen oder anderweitig beeinträchtigtem Wohlergehen erforderlichenfalls unverzüglich in einen gesonderten Bereich	b) Hunde oder Katzen mit Anzeichen von Krankheit, Unwohlsein, Verletzungen oder anderweitig beeinträchtigtem Wohlergehen erforderlichenfalls unverzüglich in einen gesonderten Bereich

verbracht, gegebenenfalls von einem Tierarzt behandelt und dort so lange gehalten werden, bis sie vollständig genesen sind, oder alternativ unverzüglich euthanasiert werden,	verbracht, gegebenenfalls von einem Tierarzt behandelt und dort so lange gehalten werden, bis sie vollständig genesen sind, oder alternativ***, falls ein Tierarzt feststellt, dass es keine angemessenen Maßnahmen zur Behandlung ihres Zustands gibt,*** unverzüglich ***von einem Tierarzt*** euthanasiert werden,

Or. en

Begründung

Mit dem Änderungsantrag soll sichergestellt werden, dass Euthanasie nicht als Maßnahme der Populationskontrolle eingesetzt wird, ohne dass eine tatsächliche Erkrankung vorliegt/sich das Tier in einem schlechten Zustand befindet.

Dieser Änderungsantrag greift der Zustimmung oder anderweitigen Entscheidung eines potenziellen Eigentümers nicht vor.

Änderungsantrag 637
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Hunde oder Katzen mit Anzeichen von Krankheit, Unwohlsein, Verletzungen oder anderweitig beeinträchtigtem Wohlergehen erforderlichenfalls unverzüglich in einen gesonderten Bereich verbracht, gegebenenfalls von einem Tierarzt behandelt und dort so lange gehalten werden, bis sie vollständig genesen sind, oder alternativ unverzüglich euthanasiert werden,	b) Hunde oder Katzen mit Anzeichen von Krankheit, Unwohlsein, Verletzungen oder anderweitig beeinträchtigtem Wohlergehen erforderlichenfalls unverzüglich in einen gesonderten Bereich verbracht, gegebenenfalls von einem Tierarzt behandelt und dort so lange gehalten werden, bis sie vollständig genesen sind, oder alternativ ***bei schwerer und unheilbarer Krankheit*** unverzüglich euthanasiert werden,

Or. en

Änderungsantrag 638
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Hunde oder Katzen mit Anzeichen von Krankheit, Unwohlsein, Verletzungen oder anderweitig beeinträchtigtem Wohlergehen erforderlichenfalls unverzüglich in einen gesonderten Bereich verbracht, gegebenenfalls von einem Tierarzt behandelt und dort so lange gehalten werden, bis sie vollständig genesen sind, oder alternativ unverzüglich euthanasiert werden,	b) Hunde oder Katzen mit ***anormalem Verhalten,*** Anzeichen von Krankheit, Unwohlsein, Verletzungen oder anderweitig beeinträchtigtem Wohlergehen erforderlichenfalls unverzüglich in einen gesonderten Bereich verbracht, gegebenenfalls von einem Tierarzt behandelt und dort so lange gehalten werden, bis sie vollständig genesen sind, oder alternativ unverzüglich euthanasiert werden,

Or. fr

Änderungsantrag 639
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Euthanasie eines Hundes oder einer Katze ausschließlich von einem Tierarzt durchgeführt wird,	c) die Euthanasie eines Hundes oder einer Katze ausschließlich von einem Tierarzt ***unter Betäubung und längerer Analgesie und nur dann*** durchgeführt wird***, wenn durch die tierärztliche und verhaltensbezogene Untersuchung festgestellt wurde, dass das Tier entweder an einer unheilbaren Krankheit leidet und seine starken Schmerzen oder sein Leiden nicht gelindert werden können oder es vollkommen unfähig zur Selbsterhaltung ist und eine Genesung nicht möglich ist und es eindeutig gegen die Regeln des Tierwohls verstößt, es am Leben zu erhalten***,

Or. en

Änderungsantrag 640
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Euthanasie eines Hundes oder einer Katze ausschließlich von einem Tierarzt durchgeführt wird,	c) die Euthanasie eines Hundes oder einer Katze ausschließlich von einem Tierarzt ***unter Betäubung und längerer Analgesie und nur dann*** durchgeführt wird***, wenn durch die tierärztliche und verhaltensbezogene Untersuchung festgestellt wurde, dass das Tier entweder an einer unheilbaren Krankheit leidet und seine starken Schmerzen oder sein Leiden nicht gelindert werden können oder es vollkommen unfähig zur Selbsterhaltung ist und eine Genesung nicht möglich ist und es eindeutig gegen das Tierwohl verstößt, es am Leben zu erhalten***,

Or. en

Änderungsantrag 641
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Euthanasie eines Hundes oder einer Katze ausschließlich von einem Tierarzt durchgeführt wird,	c) die Euthanasie eines Hundes oder einer Katze ausschließlich von einem Tierarzt ***und nur dann*** durchgeführt wird***, wenn durch die tierärztliche und verhaltensbezogene Untersuchung festgestellt wurde, dass das Tier entweder an einer unheilbaren Krankheit leidet und seine starken Schmerzen oder Leiden nicht gelindert werden können oder es vollkommen unfähig zur Selbsterhaltung ist und eine Genesung nicht möglich ist und es eindeutig gegen die Regeln des Tierwohls verstößt, es am Leben zu erhalten***,

Or. en

Änderungsantrag 642
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Nicolae Ştefănuță

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Euthanasie eines Hundes oder einer Katze ausschließlich ***von einem Tierarzt*** durchgeführt wird,	c) die Euthanasie eines Hundes oder einer Katze ausschließlich ***auf Empfehlung eines Tierarztes und nach einer tierärztlichen und verhaltensbezogenen Untersuchung*** durchgeführt wird, ***bei der festgestellt wird, dass es aus berechtigten Gründen seinem Wohlbefinden zuwiderliefe, es am Leben zu erhalten.***
	Die Euthanasie von Hunden oder Katzen in Tierheimen als Maßnahme der Populationskontrolle ist verboten,

Or. en

Änderungsantrag 643
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Euthanasie eines Hundes oder einer Katze ausschließlich von einem Tierarzt durchgeführt ***wird***,	c) die Euthanasie eines Hundes oder einer Katze ausschließlich von einem Tierarzt durchgeführt ***werden darf***,

Or. en

Änderungsantrag 644
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Euthanasie eines Hundes oder einer Katze ausschließlich von einem Tierarzt durchgeführt ***wird***,	c) die Euthanasie eines Hundes oder einer Katze ausschließlich von einem Tierarzt durchgeführt ***werden darf***,

Or. en

Änderungsantrag 645
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Euthanasie eines Hundes oder einer Katze ausschließlich von einem Tierarzt durchgeführt ***wird***,	c) die Euthanasie eines Hundes oder einer Katze ausschließlich von einem Tierarzt durchgeführt ***werden darf***,

Or. en

Änderungsantrag 646
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Maßnahmen***, einschließlich Tierarzneimittel,*** zur Verhütung und Bekämpfung äußerer und innerer Parasiten, ***einschließlich vorbeugender tierärztlicher Behandlungen,*** vorhanden sind, um unter gebührender Berücksichtigung der epidemiologischen Lage weit verbreiteten Krankheiten vorzubeugen, denen Hunde oder Katzen wahrscheinlich ausgesetzt sind,	d) Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung äußerer und innerer Parasiten, ***Impfungen*** vorhanden sind, um unter gebührender Berücksichtigung der epidemiologischen Lage weit verbreiteten Krankheiten vorzubeugen, denen Hunde oder Katzen wahrscheinlich ausgesetzt sind,

Or. ro

Änderungsantrag 647
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Maßnahmen, einschließlich Tierarzneimittel, zur Verhütung und Bekämpfung äußerer und innerer Parasiten, einschließlich vorbeugender tierärztlicher Behandlungen, vorhanden sind, um unter gebührender Berücksichtigung der epidemiologischen Lage weit verbreiteten Krankheiten vorzubeugen, denen Hunde oder Katzen wahrscheinlich ausgesetzt sind,	d) Maßnahmen, einschließlich Tierarzneimittel, zur Verhütung und Bekämpfung äußerer und innerer Parasiten, einschließlich vorbeugender tierärztlicher Behandlungen ***wie Impfungen***, vorhanden sind, um unter gebührender Berücksichtigung der epidemiologischen Lage weit verbreiteten Krankheiten vorzubeugen, denen Hunde oder Katzen wahrscheinlich ausgesetzt sind,

Or. en

Änderungsantrag 648
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Maßnahmen, einschließlich Tierarzneimittel, zur Verhütung und Bekämpfung äußerer und innerer Parasiten, einschließlich vorbeugender tierärztlicher Behandlungen, vorhanden sind, um unter gebührender Berücksichtigung der epidemiologischen Lage weit verbreiteten Krankheiten vorzubeugen, denen Hunde oder Katzen wahrscheinlich ausgesetzt sind,	d) Maßnahmen, einschließlich Tierarzneimittel, zur Verhütung und Bekämpfung äußerer und innerer Parasiten, einschließlich vorbeugender tierärztlicher Behandlungen ***und Impfungen***, vorhanden sind, um unter gebührender Berücksichtigung der epidemiologischen Lage weit verbreiteten Krankheiten vorzubeugen, denen Hunde oder Katzen wahrscheinlich ausgesetzt sind,

Or. en

Änderungsantrag 649
Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Maßnahmen, einschließlich Tierarzneimittel, zur Verhütung und Bekämpfung äußerer und innerer Parasiten***,*** ***einschließlich vorbeugender tierärztlicher*** Behandlungen***,*** vorhanden sind, um unter gebührender Berücksichtigung der epidemiologischen Lage ***weit verbreiteten*** Krankheiten vorzubeugen, denen Hunde oder Katzen wahrscheinlich ausgesetzt sind,	d) Maßnahmen, einschließlich Tierarzneimittel, zur Verhütung und Bekämpfung äußerer und innerer Parasiten ***sowie vorbeugende tierärztliche*** Behandlungen ***wie Impfungen*** vorhanden sind, um unter gebührender Berücksichtigung der epidemiologischen Lage Krankheiten vorzubeugen, denen Hunde oder Katzen wahrscheinlich ausgesetzt sind,

Or. en

Änderungsantrag 650
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Maßnahmen, einschließlich ***Tierarzneimittel***, zur Verhütung und Bekämpfung äußerer und innerer Parasiten, einschließlich vorbeugender tierärztlicher Behandlungen, vorhanden sind, um unter gebührender Berücksichtigung der epidemiologischen Lage weit verbreiteten Krankheiten vorzubeugen, denen Hunde oder Katzen wahrscheinlich ausgesetzt sind,	d) Maßnahmen, einschließlich ***tierärztlicher Impfungen und Arzneimittel***, zur Verhütung und Bekämpfung äußerer und innerer Parasiten, einschließlich vorbeugender tierärztlicher Behandlungen, vorhanden sind, um unter gebührender Berücksichtigung der epidemiologischen Lage weit verbreiteten Krankheiten vorzubeugen, denen Hunde oder Katzen wahrscheinlich ausgesetzt sind,

Or. en

Änderungsantrag 651
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Unternehmer sicherstellen, dass die Tiere den Tierheimen so zugewiesen werden, dass eine unkontrollierte Vermehrung von Hunden und Katzen verhindert wird,

Or. ro

Änderungsantrag 652
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Nicolae Ştefănuță

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Hunde oder Katzen nicht unkastriert aus Tierheimen entlassen werden, sofern diesbezüglich keine ausdrückliche tierärztliche Anordnung vorliegt,

Or. en

Änderungsantrag 653
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Maßnahmen ergriffen werden, um die Fortpflanzung der dort gehaltenen Hunde oder Katzen zu verhindern,

Or. en

Änderungsantrag 654
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) das Beschäftigungsmaterial kein Risiko einer ***Verletzung oder einer biologischen oder*** chemischen Kontamination ***oder ein sonstiges Gesundheitsrisiko*** birgt.	e) das Beschäftigungsmaterial kein Risiko einer chemischen Kontamination birgt.

Or. en

Änderungsantrag 655
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) dem Erwerber eines Hundes oder einer Katze, sofern verfügbar, einschlägige gesundheitsbezogene Informationen zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Informationen über Impfungen, Allergien, gesundheitliche Probleme und eine verantwortungsbewusste Tierhaltung gemäß Artikel 8 Absatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 656
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die Fortpflanzung der dort gehaltenen Tiere zu verhindern,

Or. en

Änderungsantrag 657
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) Hunde oder Katzen nicht unkastriert aus Tierheimen entlassen werden, sofern keine anderweitige Anordnung eines Tierarztes vorliegt.

Or. en

Änderungsantrag 658
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Tierpflegekräfte in Tierheimen, Pflegestellen und Zwingern ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Fortpflanzung der Tiere in ihrer Obhut zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 659
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Tierpflegekräfte in Tierheimen ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Fortpflanzung der dort gehaltenen Tiere zu verhindern,

Or. en

Änderungsantrag 660
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Euthanasie von Hunden oder Katzen in Tierheimen als Maßnahme der Populationskontrolle ist verboten.

Or. en

Änderungsantrag 661
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Hunde oder Katzen werden nicht unkastriert aus Tierheimen entlassen, sofern keine anderweitige Anordnung eines unabhängigen Tierarztes vorliegt.

Or. en

Änderungsantrag 662
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Hunde oder Katzen werden nicht unkastriert aus Tierheimen entlassen, sofern keine anderweitige Anordnung eines Tierarztes vorliegt.

Or. en

Änderungsantrag 663
Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unternehmer stellen sicher, dass	Die Unternehmer stellen ***in Absprache mit ihrem Tierarzt*** sicher, dass

Or. fr

Änderungsantrag 664
Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unternehmer stellen sicher, dass	Die Unternehmer ***und Tierpflegekräfte*** stellen sicher, dass

Or. en

Änderungsantrag 665
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen erst dann zur Zucht eingesetzt werden, wenn sie ein Mindestalter gemäß Anhang I Nummern 3.1 und 3.2 erreicht haben, ihr Skelettwachstum abgeschlossen ist ***und*** sie frei von Krankheiten oder körperlichen Beschwerden sind, die ihre Trächtigkeit und ihr Wohlergehen beeinträchtigen könnten,	a) Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen erst dann zur Zucht eingesetzt werden, wenn sie ein Mindestalter gemäß Anhang I Nummern 3.1 und 3.2 erreicht haben, ihr Skelettwachstum abgeschlossen ist***,*** sie frei von Krankheiten oder körperlichen Beschwerden sind, die ihre Trächtigkeit und ihr Wohlergehen beeinträchtigen könnten***, und nach vernünftigem Ermessen nicht davon auszugehen ist, dass ein Kaiserschnitt erforderlich sein wird***,

Or. en

Änderungsantrag 666
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bei der Trächtigkeit von Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen mit Wurf eine Höchstfrequenz eingehalten wird,	b) bei der Trächtigkeit von Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen mit Wurf eine Höchstfrequenz ***gemäß Anhang I Nummer 3*** eingehalten wird,

Or. en

Änderungsantrag 667
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bei der Trächtigkeit von	b) bei der Trächtigkeit von

Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen mit Wurf ***eine*** Höchstfrequenz eingehalten wird,	Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen mit Wurf ***die in Anhang I Nummer 3.3 festgelegte*** Höchstfrequenz eingehalten wird,

Or. en

Änderungsantrag 668
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die künstliche Besamung ausschließlich von Tierärzten und in gerechtfertigten Ausnahmefällen durchgeführt und nicht standardmäßig oder zur Umgehung von Problemen im Zusammenhang mit der Unfähigkeit der Hunde oder Katzen zu einer natürlichen Paarung und Empfängnis eingesetzt wird,

Or. en

Änderungsantrag 669
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) jede Zuchthündin ab einem Alter von ***acht*** Jahren und jede Zuchtkätzin ab einem Alter von sechs Jahren vor dem Einsatz zur Zucht einer körperlichen Untersuchung durch einen Tierarzt unterzogen wird, um schriftlich zu bestätigen, dass ihre Trächtigkeit kein Risiko für ihr Wohlergehen, einschließlich ihrer Gesundheit, darstellt,	d) jede Zuchthündin ab einem Alter von ***sieben*** Jahren und jede Zuchtkätzin ab einem Alter von sechs Jahren vor dem Einsatz zur Zucht einer körperlichen Untersuchung durch einen ***unabhängigen*** Tierarzt unterzogen wird, um schriftlich zu bestätigen, dass ihre Trächtigkeit kein Risiko für ihr Wohlergehen, einschließlich ihrer Gesundheit, darstellt,

Or. en

Änderungsantrag 670
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) jede Zuchthündin ab einem Alter von ***acht*** Jahren und jede Zuchtkätzin ab einem Alter von sechs Jahren vor dem Einsatz zur Zucht einer körperlichen Untersuchung durch einen Tierarzt unterzogen wird, um schriftlich zu bestätigen, dass ihre Trächtigkeit kein Risiko für ihr Wohlergehen, einschließlich ihrer Gesundheit, darstellt,	d) jede Zuchthündin ab einem Alter von ***sieben*** Jahren und jede Zuchtkätzin ab einem Alter von sechs Jahren vor dem Einsatz zur Zucht einer körperlichen Untersuchung durch einen Tierarzt unterzogen wird, um schriftlich zu bestätigen, dass ihre Trächtigkeit kein Risiko für ihr Wohlergehen, einschließlich ihrer Gesundheit, darstellt,

Or. en

Änderungsantrag 671
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) jede Zuchthündin ab einem Alter von ***acht*** Jahren und jede Zuchtkätzin ab einem Alter von sechs Jahren vor dem Einsatz zur Zucht einer körperlichen Untersuchung durch einen Tierarzt unterzogen wird, um schriftlich zu bestätigen, dass ihre Trächtigkeit kein Risiko für ihr Wohlergehen, einschließlich ihrer Gesundheit, darstellt,	d) jede Zuchthündin ab einem Alter von ***sieben*** Jahren und jede Zuchtkätzin ab einem Alter von sechs Jahren vor dem Einsatz zur Zucht einer körperlichen Untersuchung durch einen Tierarzt unterzogen wird, um schriftlich zu bestätigen, dass ihre Trächtigkeit kein Risiko für ihr Wohlergehen, einschließlich ihrer Gesundheit, darstellt,

Or. en

Änderungsantrag 672
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) jede ***Zuchthündin*** ab einem Alter von ***acht*** Jahren und jede ***Zuchtkätzin*** ab einem Alter von sechs Jahren vor dem Einsatz zur Zucht einer körperlichen Untersuchung durch einen Tierarzt unterzogen wird, um schriftlich zu bestätigen, dass ihre Trächtigkeit kein Risiko für ihr Wohlergehen, einschließlich ihrer Gesundheit, darstellt,	d) jede ***Hündin*** ab einem Alter von ***sieben*** Jahren und jede ***Katze*** ab einem Alter von sechs Jahren vor dem Einsatz zur Zucht einer körperlichen Untersuchung durch einen Tierarzt unterzogen wird, um schriftlich zu bestätigen, dass ihre Trächtigkeit kein Risiko für ihr Wohlergehen, einschließlich ihrer Gesundheit, darstellt,

Or. en

Änderungsantrag 673
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) jede Zuchthündin ab einem Alter von acht Jahren und jede Zuchtkätzin ab einem Alter von sechs Jahren vor dem Einsatz zur Zucht einer körperlichen Untersuchung durch einen Tierarzt unterzogen wird, um schriftlich zu bestätigen, dass ihre Trächtigkeit kein Risiko für ***ihr Wohlergehen, einschließlich ihrer*** Gesundheit***,*** darstellt,	d) jede Zuchthündin ab einem Alter von acht Jahren und jede Zuchtkätzin ab einem Alter von sechs Jahren vor dem Einsatz zur Zucht einer körperlichen Untersuchung durch einen Tierarzt unterzogen wird, um schriftlich zu bestätigen, dass ihre Trächtigkeit kein Risiko für ***ihre*** Gesundheit darstellt,

Or. en

Änderungsantrag 674
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ausgewachsene weibliche Hunde und Katzen, die, auch aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung, nicht mehr zur Fortpflanzung genutzt werden, nicht getötet oder ausgesetzt werden. Die Unternehmer sorgen weiterhin für ***das*** Wohlergehen ***dieser Tiere*** im Einklang mit dieser Verordnung.	e) ausgewachsene weibliche Hunde und Katzen, die, auch aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung, nicht mehr zur Fortpflanzung genutzt werden, nicht getötet oder ausgesetzt werden. Die Unternehmer ***fördern die Adoption der betroffenen Tiere und*** sorgen weiterhin für ***deren*** Wohlergehen im Einklang mit dieser Verordnung***, auch bis sie den Tierheimen zugewiesen oder bei einer Pflege- oder Adoptivfamilie untergebracht werden***.

Or. ro

Änderungsantrag 675
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ausgewachsene weibliche Hunde und Katzen, die, auch aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung, nicht mehr zur Fortpflanzung genutzt werden, nicht getötet oder ausgesetzt werden. Die Unternehmer sorgen weiterhin für das Wohlergehen dieser Tiere im Einklang mit dieser Verordnung.	e) ausgewachsene weibliche Hunde und Katzen, die, auch aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung, nicht mehr zur Fortpflanzung genutzt werden, ***vom Unternehmer entweder behalten oder verkauft, unentgeltlich abgegeben oder privat untergebracht und*** nicht getötet oder ausgesetzt werden. Die Unternehmer sorgen weiterhin für das Wohlergehen dieser Tiere im Einklang mit dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 676
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***ausgewachsene weibliche*** Hunde ***und*** Katzen, die, auch aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung, nicht mehr zur Fortpflanzung genutzt werden, nicht getötet oder ausgesetzt werden. Die Unternehmer sorgen weiterhin für das Wohlergehen dieser Tiere im Einklang mit dieser Verordnung.	e) Hunde ***oder*** Katzen, die, auch aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung, nicht mehr zur Fortpflanzung genutzt werden, ***vom Unternehmer entweder behalten oder verkauft, unentgeltlich abgegeben oder privat untergebracht,*** nicht ***jedoch*** getötet oder ausgesetzt werden. Die Unternehmer sorgen weiterhin für das Wohlergehen dieser Tiere im Einklang mit dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 677
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ausgewachsene ***weibliche*** Hunde und Katzen, die, auch aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung, nicht mehr zur Fortpflanzung genutzt werden, nicht getötet oder ausgesetzt werden. Die Unternehmer sorgen weiterhin für das Wohlergehen dieser Tiere im Einklang mit dieser Verordnung.	e) ausgewachsene Hunde und Katzen, die, auch aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung, nicht mehr zur Fortpflanzung genutzt werden, nicht getötet oder ausgesetzt werden. Die Unternehmer sorgen weiterhin für das Wohlergehen dieser Tiere im Einklang mit dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 678
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Hunde oder Katzen das Tierheim nicht verlassen können, ohne kastriert zu

werden, es sei denn, von einem Tierarzt wurde etwas anderes verordnet.

Or. ro

Änderungsantrag 679
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Sind die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, im Besitz der Ergebnisse von Gesundheitstests eines Hundes oder einer Katze oder von genetischen Berichten und Diagnosen des Vater- oder Muttertiers des betreffenden Heimtiers, so teilen sie diese Informationen dem Erwerber des Tieres mit.

Or. en

Begründung

Ein Käufer oder Erwerber eines Heimtieres sollte ordnungsgemäß über den Gesundheitszustand des erworbenen Tieres und mögliche damit verbundene Risiken wie Gelenkdysplasie oder MDR1-Tests informiert werden, wenn ein Unternehmer oder eine für das Tierheim verantwortliche Person bereits über solche Informationen verfügt. Diese Bestimmung begründet keine Verpflichtung zur Beschaffung neuer Informationen. Sie begründet lediglich die Verpflichtung, vorhandene relevante Informationen weiterzugeben.

Änderungsantrag 680
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Verwendung von Hunden und

Katzen mit übermäßigen körperbaulichen Merkmalen bei Ausstellungen, Wettbewerben und in der Werbung ist verboten.

Or. en

Änderungsantrag 681
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Dieser Artikel gilt ab dem [***fünf*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	(4) Dieser Artikel gilt ab dem [***zwei*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 682
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Dieser Artikel gilt ab dem [***fünf*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	(4) Dieser Artikel gilt ab dem [***zwei*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 683
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, stellen sicher, dass Maßnahmen ergriffen werden, um den Verhaltensbedürfnissen von Katzen und Hunden gemäß Anhang I Nummer 4 gerecht zu werden.	(1) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime***, Pflegestellen und Zwinger*** verantwortlich sind, stellen sicher, dass ***alle*** Maßnahmen ergriffen werden, um den Verhaltensbedürfnissen von Katzen und Hunden gemäß Anhang I Nummer 4 gerecht zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 684
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, stellen sicher, dass Maßnahmen ergriffen werden, um den Verhaltensbedürfnissen von Katzen und Hunden ***gemäß Anhang I Nummer 4*** gerecht zu werden.	(1) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, stellen sicher, dass Maßnahmen ergriffen werden, um den Verhaltensbedürfnissen von Katzen und Hunden gerecht zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 685
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verfahren für Hygiene-, Gesundheits- oder Reproduktionszwecke,	d) Verfahren für Hygiene-, Gesundheits- oder Reproduktionszwecke **,** ***wenn eine schriftliche Empfehlung eines Tierarztes vorliegt***,

Or. en

Änderungsantrag 686
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verfahren für Hygiene-***, Gesundheits- oder Reproduktionszwecke***,	d) Verfahren für Hygiene- ***und Gesundheitszwecke***,

Or. en

Änderungsantrag 687
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verfahren für Hygiene-***, Gesundheits- oder Reproduktionszwecke***,	d) Verfahren für Hygiene- ***oder Gesundheitszwecke***,

Or. en

Begründung

Hunde werden zur Paarung häufig in der Bewegung eingeschränkt. Mit Blick auf das Tierwohl sollten Tiere niemals während des Deckakts oder der Paarung oder für den Deckakt oder die Paarung in ihrer Bewegung eingeschränkt oder zum Deckakt oder zur Paarung gezwungen werden.

Änderungsantrag 688
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) medizinische Behandlung.	e) medizinische Behandlung***, sofern eine schriftliche Empfehlung eines***

Tierarztes vorliegt.

Or. en

Änderungsantrag 689
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Wird ein Tier ausnahmsweise zur Durchführung eines der oben genannten Verfahren in der Bewegung eingeschränkt, so ist dies auf die kürzestmögliche Zeit zu beschränken.

Or. en

Änderungsantrag 690
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Absatz 2 gilt für alle Unternehmer und alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Heimtiere und/oder Tierheime, Pflegeheime und Zwinger verantwortlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 691
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Anbinden auf dem Gelände des Betriebs für länger als 1 Stunde ist außer für die Dauer einer medizinischen Behandlung verboten.	(3) Das Anbinden auf dem Gelände des Betriebs für länger als 1 Stunde ist außer für die Dauer einer medizinischen Behandlung ***bei Vorliegen einer schriftlichen Empfehlung eines Tierarztes*** verboten.

Or. en

Änderungsantrag 692
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Anbinden ***auf dem Gelände des Betriebs für länger als 1 Stunde*** ist außer für die Dauer einer medizinischen Behandlung verboten.	(3) Das Anbinden ist außer für die Dauer einer medizinischen Behandlung verboten.

Or. en

Begründung

Das Anbinden von Tieren aus anderen als medizinischen Gründen sollte verboten sein. Die Begrenzung des Anbindens auf eine Stunde wird schwieriger durchzusetzen sein als ein vollständiges Verbot.

Änderungsantrag 693
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Anbinden ***auf dem Gelände des Betriebs für länger als 1 Stunde*** ist außer für die Dauer einer medizinischen Behandlung verboten.	(3) Das Anbinden ist außer für die Dauer einer medizinischen Behandlung verboten.

Or. en

Änderungsantrag 694
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Anbinden auf dem Gelände des Betriebs ***für länger als 1 Stunde*** ist außer für die Dauer einer medizinischen Behandlung verboten.	(3) Das Anbinden auf dem Gelände des Betriebs ist außer für die Dauer einer medizinischen Behandlung verboten.

Or. en

Änderungsantrag 695
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, stellen sicher, dass die Bedingungen dafür gegeben sind, dass die Tiere nichtschädliches Sozialverhalten und arttypische Verhaltensweisen ausleben können und die Möglichkeit haben, positive Emotionen zu erleben.	(4) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für ***Heimtiere und/oder*** Tierheime***, Pflegestellen und Zwinger*** verantwortlich sind, stellen sicher, dass die Bedingungen dafür gegeben sind, dass die Tiere nichtschädliches Sozialverhalten und arttypische Verhaltensweisen ausleben können und die Möglichkeit haben, positive Emotionen zu erleben.

Or. en

Änderungsantrag 696
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, stellen sicher, dass die Bedingungen dafür gegeben sind, dass die Tiere nichtschädliches Sozialverhalten ***und*** arttypische Verhaltensweisen ausleben können und die Möglichkeit haben, positive Emotionen zu erleben.	(4) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, stellen sicher, dass die Bedingungen dafür gegeben sind, dass die Tiere nichtschädliches Sozialverhalten ***sowie*** arttypische ***und ethologische*** Verhaltensweisen ausleben können und die Möglichkeit haben, positive Emotionen zu erleben.

Or. en

Änderungsantrag 697
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Unternehmer und verantwortliche natürliche oder juristische Personen stellen sicher, dass Hunde und Katzen Zugang zu einer angemessenen Ausgestaltung des Lebensumfelds haben, einschließlich geeigneter Spielzeuge, Kletter- und Versteckstrukturen sowie Spiel- und Erkundungsmöglichkeiten, um Langeweile und stressbedingtes Verhalten zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 698
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Unternehmer stellen sicher,

	dass allen Hunden oder Katzen Beschäftigungsmaterial angeboten und zugänglich gemacht wird, sodass ein bereicherndes Umfeld geschaffen wird, das sie zu artgerechtem Verhalten anregt und ihre Frustration verringert.

Or. en

Änderungsantrag 699
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Verstümmelungen, einschließlich des Kupierens der Ohren und der Rute und der teilweisen oder vollständigen Amputation von Gliedmaßen, und die Resektion der Stimmbänder sind verboten, es sei denn, diese werden aufgrund einer medizinischen Indikation mit dem ***alleinigen*** Ziel vorgenommen, den Gesundheitszustand der Hunde und Katzen zu verbessern. In diesem Fall darf das Verfahren ausschließlich von einem Tierarzt unter Betäubung und längerer Analgesie durchgeführt werden.	(1) Verstümmelungen, einschließlich des Kupierens der Ohren und der Rute und der teilweisen oder vollständigen Amputation von Gliedmaßen, und die Resektion der Stimmbänder sind verboten, es sei denn, diese werden aufgrund einer medizinischen Indikation mit dem Ziel vorgenommen, den Gesundheitszustand der Hunde und Katzen zu verbessern***, um Verletzungen vorzubeugen oder wenn sie für die Sicherheit der Tiere selbst bei bestimmten Tätigkeiten, wie z. B. bei der Jagd, beim Hüten oder bei Rettungsarbeiten, erforderlich sind***. In diesem Fall darf das Verfahren ausschließlich von einem Tierarzt unter Betäubung und längerer Analgesie durchgeführt werden.

Or. es

Änderungsantrag 700
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Verstümmelungen, einschließlich des Kupierens der Ohren und der Rute und der teilweisen oder vollständigen Amputation von Gliedmaßen, und die Resektion der Stimmbänder sind verboten, es sei denn, diese werden aufgrund einer medizinischen Indikation mit dem alleinigen Ziel vorgenommen, den Gesundheitszustand der ***Hunde und Katzen*** zu verbessern. In diesem Fall darf das Verfahren ausschließlich von einem Tierarzt unter Betäubung und längerer Analgesie durchgeführt werden.	(1) Verstümmelungen, einschließlich des Kupierens der Ohren und der Rute***, des Entfernens von Krallen*** und der teilweisen oder vollständigen Amputation von Gliedmaßen, und die Resektion der Stimmbänder sind ***ebenso*** verboten ***wie die Abgabe, das Unterbringen und die Ausstellung solcher Tiere in der Union***, es sei denn, diese werden aufgrund einer ***von einem Tierarzt festgestellten*** medizinischen Indikation mit dem alleinigen Ziel vorgenommen, den Gesundheitszustand der ***Heimtiere*** zu verbessern. In diesem Fall darf das Verfahren ausschließlich von einem Tierarzt unter Betäubung und längerer Analgesie durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 701
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Verstümmelungen, einschließlich des Kupierens der Ohren und der Rute und der teilweisen oder vollständigen Amputation von Gliedmaßen, und die Resektion der Stimmbänder sind verboten, es sei denn, diese werden aufgrund einer medizinischen Indikation mit dem alleinigen Ziel vorgenommen, den Gesundheitszustand der Hunde und Katzen zu verbessern. In diesem Fall darf das Verfahren ausschließlich von einem Tierarzt unter Betäubung und längerer Analgesie durchgeführt werden.	(1) Verstümmelungen, einschließlich des Kupierens der Ohren und der Rute und der teilweisen oder vollständigen Amputation von Gliedmaßen, und die Resektion der Stimmbänder sind verboten, es sei denn, diese werden aufgrund einer medizinischen Indikation mit dem alleinigen Ziel vorgenommen, den Gesundheitszustand der Hunde und Katzen zu verbessern***, oder zu Präventionszwecken, wenn ohne Operation letztlich ein Gesundheitsrisiko entstehen kann***. In diesem Fall darf das Verfahren ausschließlich von einem Tierarzt unter Betäubung und längerer Analgesie durchgeführt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 702
Salvatore De Meo, Flavio Tosi, Christine Schneider, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Verstümmelungen, einschließlich des Kupierens der Ohren und der Rute und der teilweisen oder vollständigen Amputation von Gliedmaßen, und die Resektion der Stimmbänder sind verboten, es sei denn, diese werden aufgrund einer medizinischen Indikation mit dem alleinigen Ziel vorgenommen, den Gesundheitszustand der Hunde und Katzen zu verbessern. In diesem Fall darf das Verfahren ausschließlich von einem Tierarzt unter Betäubung und längerer Analgesie durchgeführt werden.	(1) Verstümmelungen, einschließlich des Kupierens der Ohren und der Rute und der teilweisen oder vollständigen Amputation von Gliedmaßen, und die Resektion der Stimmbänder sind verboten, es sei denn, diese werden aufgrund einer medizinischen Indikation***, zu der auch prophylaktische, diagnostische und/oder therapeutische Gründe gehören können,*** mit dem alleinigen Ziel vorgenommen, den Gesundheitszustand der Hunde und Katzen zu verbessern. In diesem Fall darf das Verfahren ausschließlich von einem Tierarzt unter Betäubung und längerer Analgesie ***beurteilt und*** durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 703
Carmen Crespo Díaz, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Verstümmelungen, einschließlich des Kupierens der Ohren und der Rute und der teilweisen oder vollständigen Amputation von Gliedmaßen, und die Resektion der Stimmbänder sind verboten, es sei denn, diese werden aufgrund einer medizinischen Indikation mit dem ***alleinigen*** Ziel vorgenommen, den	(1) Verstümmelungen, einschließlich des Kupierens der Ohren und der Rute und der teilweisen oder vollständigen Amputation von Gliedmaßen, und die Resektion der Stimmbänder sind verboten, es sei denn, diese werden aufgrund einer medizinischen Indikation mit dem Ziel vorgenommen, den Gesundheitszustand

Gesundheitszustand der Hunde und Katzen zu verbessern. In diesem Fall darf das Verfahren ausschließlich von einem Tierarzt unter Betäubung und längerer Analgesie durchgeführt werden.	der Hunde und Katzen zu verbessern ***oder um Verletzungen vorzubeugen***. In diesem Fall darf das Verfahren ausschließlich von einem Tierarzt unter Betäubung und längerer Analgesie durchgeführt werden.

Or. es

Begründung

Amputationen sind im Veterinärbereich nicht nur angezeigt, wenn die Gesundheitsschädigung bereits eingetreten ist, sondern auch, wenn es darum geht, zu verhindern, dass solche Schäden erneut auftreten. Das Konzept ist vergleichbar mit der Entfernung des Blinddarms oder der Mandeln beim Menschen. In solchen Fällen kann es angezeigt sein, diese Eingriffe vorzunehmen, nicht nur um die Gesundheit des Tieres zu verbessern, sondern auch um künftige Gesundheitsrisiken für das Tier zu vermeiden, insbesondere wenn es für bestimmte Tätigkeiten oder zu beruflichen Zwecken eingesetzt wird, bei denen es erneut zu Verletzungen kommen kann.

Änderungsantrag 704
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Verstümmelungen, einschließlich des Kupierens der Ohren und der Rute und der teilweisen oder vollständigen Amputation von Gliedmaßen, und die Resektion der Stimmbänder sind verboten, es sei denn, diese werden aufgrund einer medizinischen Indikation mit dem alleinigen Ziel vorgenommen, den Gesundheitszustand der Hunde und Katzen zu verbessern. In diesem Fall darf das Verfahren ausschließlich von einem Tierarzt unter Betäubung und längerer Analgesie durchgeführt werden.	(1) Verstümmelungen, einschließlich des Kupierens der Ohren und der Rute***,*** der teilweisen oder vollständigen Amputation von Gliedmaßen ***und der Entfernung von Krallen,*** und die Resektion der Stimmbänder sind verboten, es sei denn, diese werden aufgrund einer medizinischen Indikation mit dem alleinigen Ziel vorgenommen, den Gesundheitszustand der Hunde und Katzen zu verbessern. In diesem Fall darf das Verfahren ausschließlich von einem Tierarzt unter Betäubung und längerer Analgesie durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 705

Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die medizinische Indikation für die Verstümmelung und die Einzelheiten des durchgeführten Verfahrens sind von einem Tierarzt zu dokumentieren. Dieses Dokument ist vom Unternehmer aufzubewahren, bis der Hund oder die Katze zusammen mit diesem Dokument an einen anderen Betrieb oder Eigentümer weitergegeben wird. Der Unternehmer des Betriebs, der zum Zeitpunkt der Verstümmelung durch den Tierarzt für den Hund oder die Katze verantwortlich war, bewahrt drei Jahre lang eine Kopie des Dokuments auf.

Or. en

Änderungsantrag 706
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die medizinische Indikation für die Verstümmelung und die Einzelheiten des durchgeführten Verfahrens sind von einem Tierarzt zu dokumentieren. Dieses Dokument ist vom Unternehmer aufzubewahren, bis der Hund oder die Katze zusammen mit diesem Dokument an einen anderen Betrieb oder Eigentümer weitergegeben wird. Der Unternehmer des Betriebs, der zum Zeitpunkt der Verstümmelung durch den Tierarzt für den Hund oder die Katze verantwortlich war bewahrt zehn Jahre lang eine Kopie des Dokuments auf.

Or. en

Änderungsantrag 707
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Abweichend davon können die Mitgliedstaaten das Kupieren von Katzenohren durch Einkerben oder Entfernen einer Ohrspitze zulassen, wenn dies der Kennzeichnung streunender Katzen dient, die im Rahmen von Kastrationsprogrammen gefangen, kastriert und zurückgebracht wurden.

Or. en

Änderungsantrag 708
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Folgende Umgangspraktiken sind verboten:	(3) Folgende Umgangspraktiken sind verboten***, auch für natürliche oder juristische Personen, die mit Polizei-, Militär- oder Jagdhunden umgehen***:

Or. en

Änderungsantrag 709
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***ständiges*** Zusammenbinden von Körperteilen,	a) Zusammenbinden von Körperteilen***, es sei denn, dies ist aus Gründen der Gesundheit oder des Wohlergehens erforderlich; in diesem Fall ist die Dauer auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken***,

Or. en

Änderungsantrag 710
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***ständiges*** Zusammenbinden von Körperteilen,	a) Zusammenbinden von Körperteilen,

Or. en

Änderungsantrag 711
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***ständiges*** Zusammenbinden von Körperteilen,	a) Zusammenbinden von Körperteilen,

Or. en

Änderungsantrag 712
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Exposition von Hunden und Katzen gegenüber elektrischem Strom,	c) Exposition von Hunden und Katzen gegenüber elektrischem Strom***, es sei denn, diese Praxis ist auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt und entsprechend den in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Einzelheiten eingegrenzt***,

Or. fr

Änderungsantrag 713
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Exposition von Hunden und Katzen gegenüber elektrischem Strom,	c) Exposition von Hunden und Katzen gegenüber elektrischem Strom, ***außer in Fällen der öffentlichen Sicherheit oder des Tierschutzes in Ausnahmesituationen und unter fachlicher Aufsicht;***

Or. es

Änderungsantrag 714
Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Exposition von Hunden und Katzen gegenüber elektrischem Strom,	c) Exposition von Hunden und Katzen gegenüber elektrischem Strom***, außer zu Dressurzwecken***,

Or. fr

Änderungsantrag 715

Salvatore De Meo, Carmen Crespo Díaz, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Flavio Tosi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Exposition von ***Hunden und*** Katzen gegenüber elektrischem Strom,	c) Exposition von Katzen gegenüber elektrischem Strom,

Or. en

Änderungsantrag 716
Salvatore De Meo, Carmen Crespo Díaz, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Flavio Tosi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Exposition von Hunden gegenüber elektrischem Strom, es sei denn, dies ist zur Gewährleistung der Sicherheit der Tiere und der öffentlichen Sicherheit erforderlich. In solchen Fällen ist die Verwendung streng auf die erforderliche Mindestdauer zu beschränken, und hat unter ständiger Überwachung und unter vollständiger Einhaltung der nationalen Tierschutzvorschriften zu erfolgen,

Or. en

Änderungsantrag 717
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Verwendung von Krallenhalsbändern,

Or. en

Änderungsantrag 718
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Verwendung von Würgehalsbändern ohne Sicherheitsstopp,

Or. en

Änderungsantrag 719
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) längeres Tragen von Maulkörben, es sei denn, dies ist aus Gründen der Gesundheit oder ***des Wohlergehens*** erforderlich; in diesem Fall ist die Dauer auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken,	d) längeres Tragen von Maulkörben, es sei denn, dies ist aus Gründen der Gesundheit oder ***bei der Verbringung von Tieren, die eine Gefahr darstellen,*** erforderlich; in diesem Fall ist die Dauer auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken,

Or. fr

Änderungsantrag 720
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) längeres Tragen von Maulkörben, es sei denn, dies ist aus Gründen der Gesundheit oder des Wohlergehens erforderlich; in diesem Fall ist die Dauer	d) längeres Tragen von Maulkörben***, einschließlich Stoff- und Korbmaulkörben***, es sei denn, dies ist aus Gründen der Gesundheit oder des

auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken,	Wohlergehens erforderlich; in diesem Fall ist die Dauer auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken,

Or. en

Änderungsantrag 721
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***längeres*** Tragen von Maulkörben, es sei denn, dies ist aus Gründen der Gesundheit oder des Wohlergehens erforderlich; in diesem Fall ist die Dauer auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken,	d) Tragen von Maulkörben, es sei denn, dies ist aus Gründen der Gesundheit oder des Wohlergehens erforderlich; in diesem Fall ist die Dauer auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken,

Or. en

Änderungsantrag 722
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***längeres*** Tragen von Maulkörben, es sei denn, dies ist aus Gründen der Gesundheit oder des Wohlergehens erforderlich; in diesem Fall ist die Dauer auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken,	d) Tragen von Maulkörben, es sei denn, dies ist aus Gründen der Gesundheit oder des Wohlergehens erforderlich; in diesem Fall ist die Dauer auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken,

Or. en

Änderungsantrag 723
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Verwendung von Stachel-, Krallen- und Elektroschockhalsbändern sowie von Würgehalsbändern mit oder ohne Sicherheitsstopp,

Or. en

Änderungsantrag 724
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Verwendung von Krallenhalsbändern sowie von Würgehalsbändern ohne Sicherheitsstopp,

Or. en

Änderungsantrag 725
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Verwendung von sonstiger Ausrüstung für den Umgang mit Hunden, die Stress oder Schmerzen verursachen oder dem Wohlergehen des Tieres auf andere Weise abträglich sein kann,

Or. en

Änderungsantrag 726
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Hochheben von Hunden oder Katzen an den Gliedmaßen, am Kopf, am Schwanz und am Fell.	e) Hochheben von Hunden oder Katzen an den Gliedmaßen, am Kopf, am Schwanz***, an den Ohren*** und am Fell.

Or. fr

Änderungsantrag 727
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Hochheben von Hunden oder Katzen an den Gliedmaßen, am Kopf, am Schwanz und am Fell.	e) Hochheben von Hunden oder Katzen an den Gliedmaßen, am Kopf, ***an der Haut,*** am Schwanz und am Fell.

Or. en

Änderungsantrag 728
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Hochheben von Hunden oder Katzen an den Gliedmaßen, am Kopf, am Schwanz ***und*** am Fell.	e) Hochheben von Hunden oder Katzen an den Gliedmaßen, am Kopf, am Schwanz***, an den Ohren oder*** am Fell.

Or. en

Änderungsantrag 729
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Verwendung chemischer oder physischer Zwangsmaßnahmen, die Stress, Schmerzen oder Verletzungen verursachen, einschließlich Schock- und Krallenhalsbändern sowie anderer aversiver Hilfsmittel.

Or. en

Änderungsantrag 730
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) Zwingen von Hunden oder Katzen zu extremer körperlicher Anstrengung oder Bedingungen, die Leiden verursachen, einschließlich der Exposition gegenüber extremen Temperaturen ohne angemessenen Schutz, übermäßigen Einsperrens oder der Vernachlässigung ihrer grundlegenden physiologischen Bedürfnisse.

Or. en

Änderungsantrag 731
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Abweichend davon können die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet das Kupieren von Katzenohren durch Einkerben oder Entfernen einer Ohrspitze zulassen, wenn dies der Kennzeichnung streunender Katzen dient, die im Rahmen von Kastrationsprogrammen gefangen, kastriert und zurückgebracht wurden, und wenn dies in den Plänen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats festgelegt ist.

Or. en

Änderungsantrag 732
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten dürfen Unternehmern und Hundeführern, die in ihren Betrieben zur Verwendung im Militär-, Polizei- oder Zolldienst bestimmte Hunde halten, nur begrenzte und hinreichend begründete Ausnahmen von Absatz 3 gewähren, um die Sicherheit der Diensthunde sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 733
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten können Unternehmern, die in ihren Zucht- oder Verkaufsbetrieben zur Verwendung im

Militär-, Polizei- und Zolldienst bestimmte Hunde halten, Ausnahmen von Absatz 3 gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 734
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Abweichend von Absatz 3 können die Mitgliedstaaten für Tiere, die für militärische, polizeiliche oder zollamtliche Zwecke eingesetzt werden, Ausnahmen von den genannten Praktiken vorsehen.

Or. fr

Änderungsantrag 735
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15a
	Tierschauen, Ausstellungen und Wettbewerbe
	(1) Hunde oder Katzen mit übermäßigen körperbaulichen Merkmalen oder Hunde oder Katzen, die in einer Weise verstümmelt wurden, die zu einer Veränderung der körperlichen Merkmale führt, sind von der Teilnahme an Tierschauen, Ausstellungen und Wettbewerben ausgeschlossen.

Or. en

Änderungsantrag 736
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zulassung von Zuchtbetrieben	Zulassung von Zuchtbetrieben***, Verkaufseinrichtungen und Forschungsbetrieben***

Or. en

Änderungsantrag 737
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] müssen die Unternehmer bei der zuständigen Behörde eine Zulassung für ihren ***Zuchtbetrieb*** einholen, bevor sie in ihrem Betrieb geborene Hunde und Katzen ***verkaufen***.	(1) Ab dem [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] müssen die Unternehmer ***von Zuchtbetrieben, in denen mehr als drei Würfe pro Kalenderjahr erzeugt werden oder erzeugt werden sollen oder in denen zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als drei Zuchthündinnen oder Zuchtkätzinnen gehalten werden, und Unternehmer von Verkaufsbetrieben*** bei der zuständigen Behörde eine Zulassung für ihren ***Betrieb*** einholen, bevor sie in ihrem Betrieb geborene ***oder gehaltene*** Hunde und Katzen ***in Verkehr bringen***.

Or. en

Änderungsantrag 738
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] müssen die Unternehmer bei der zuständigen Behörde eine Zulassung für ihren Zuchtbetrieb einholen, bevor sie in ihrem Betrieb geborene Hunde und Katzen ***verkaufen***.	(1) Ab dem [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] müssen die Unternehmer ***von Zuchtbetrieben, in denen mehr als zwei Würfe pro Kalenderjahr erzeugt werden oder erzeugt werden sollen,*** bei der zuständigen Behörde eine Zulassung für ihren Zuchtbetrieb einholen, bevor sie in ihrem Betrieb geborene Hunde und Katzen ***in Verkehr bringen***.

Or. en

Änderungsantrag 739
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] müssen die Unternehmer bei der zuständigen Behörde eine Zulassung für ihren Zuchtbetrieb einholen, bevor sie in ihrem Betrieb geborene Hunde und Katzen verkaufen.	(1) Ab dem [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] müssen die Unternehmer bei der zuständigen Behörde eine Zulassung für ihren Zuchtbetrieb einholen, bevor sie in ihrem Betrieb geborene Hunde und Katzen verkaufen***, es sei denn, ihr Zuchtbetrieb ist gemäß Artikel 4 dieser Verordnung ausgenommen***.

Or. en

Begründung

Ohne die Hinzufügung wäre der Verkauf auf Hunde und Katzen beschränkt, die in Zuchtbetrieben gezüchtet wurden, die unter die Verordnung fallen.

Änderungsantrag 740
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [***fünf*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] müssen die Unternehmer bei der zuständigen Behörde eine Zulassung für ihren Zuchtbetrieb einholen, bevor sie in ihrem Betrieb geborene Hunde und Katzen verkaufen.	(1) Ab dem [***drei*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] müssen die Unternehmer bei der zuständigen Behörde eine Zulassung für ihren Zuchtbetrieb***, ihre Forschungseinrichtung oder ihren Verkaufsbetrieb*** einholen, bevor sie in ihrem Betrieb geborene ***oder gehaltene*** Hunde und Katzen verkaufen ***oder halten***.

Or. en

Änderungsantrag 741
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständige Behörde erteilt einem Zuchtbetrieb eine Zulassungsbescheinigung, sofern zuvor bei einer Vor-Ort-Inspektion bestätigt wurde, dass der Betrieb ***die*** Anforderungen dieser Verordnung ***erfüllt***.	(2) Die zuständige Behörde erteilt einem Zuchtbetrieb***, einer Forschungseinrichtung oder einem Verkaufsbetrieb*** eine Zulassungsbescheinigung, sofern zuvor bei einer ***unangekündigten*** Vor-Ort-Inspektion bestätigt wurde, dass der Betrieb***, der Unternehmer und die Tierpfleger alle*** Anforderungen dieser Verordnung ***erfüllen***.

Or. en

Änderungsantrag 742
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die zuständigen Behörden führen ein Verzeichnis der zugelassenen Zuchtbetriebe und machen es öffentlich zugänglich.	(3) Die zuständigen Behörden führen ein Verzeichnis der zugelassenen Zuchtbetriebe***, Forschungseinrichtungen und Verkaufsbetriebe*** und machen es öffentlich zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 743
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Identifizierung und Registrierung von Hunden ***und Katzen***	Identifizierung und Registrierung von Hunden

Or. en

Begründung

Alle Erwähnung von „Katzen“ in Artikel 17 sollten gestrichen werden.

Änderungsantrag 744
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Alle Hunde und Katzen, die für die Abgabe in der Union in Betrieben gehalten werden, einschließlich ausgewachsener Hunde und Katzen in Zuchtbetrieben, Hunden und Katzen in Tierheimen sowie Hunden und Katzen, die von natürlichen Personen abgegeben werden, werden*** ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] ***zum Zweck der Identifizierung*** mit einem subkutanen Transponder, der einen Mikrochip enthält,	(1) Ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] ***werden alle Hunde und Katzen*** mit einem subkutanen Transponder, der einen Mikrochip enthält, gemäß Anhang II ***individuell*** gekennzeichnet.

gemäß Anhang II gekennzeichnet. ***Die*** Unternehmer ***von Betrieben*** stellen sicher, dass ***die in ihren Betrieben geborenen*** Hunde und Katzen ***bis zum Datum ihrer Abgabe in der Union oder*** spätestens innerhalb von drei Monaten nach ***der*** Geburt ***des Tieres zum Zweck der Identifizierung*** gekennzeichnet werden. ***Die Implantation des Transponders erfolgt durch einen Tierarzt oder unter der Verantwortung eines Tierarztes***.

Alle Unternehmer ***und natürlichen Personen*** stellen sicher, dass Hunde und Katzen***, die von Tieren stammen, für die sie verantwortlich sind,*** spätestens innerhalb von drei Monaten nach ***ihrer*** Geburt ***und auf jeden Fall vor dem Inverkehrbringen*** gekennzeichnet werden***; dies gilt auch für Fälle, in denen natürliche Personen gelegentlich Hunde und Katzen abgeben***.

Or. en

Änderungsantrag 745
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Alle Hunde und Katzen, die für die Abgabe in der Union in Betrieben gehalten werden, einschließlich ausgewachsener Hunde und Katzen in Zuchtbetrieben, Hunden und Katzen in Tierheimen sowie Hunden und Katzen, die von natürlichen Personen abgegeben werden, werden*** ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] ***zum Zweck der Identifizierung*** mit einem subkutanen Transponder, der einen Mikrochip enthält, gemäß Anhang II gekennzeichnet. ***Die*** Unternehmer ***von Betrieben*** stellen sicher, dass ***die in ihren Betrieben geborenen***	(1) Ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] ***werden alle Hunde und Katzen*** mit einem subkutanen Transponder, der einen Mikrochip enthält, gemäß Anhang II ***individuell*** gekennzeichnet. ***Alle*** Unternehmer ***und natürlichen Personen*** stellen sicher, dass Hunde und Katzen***, die von Tieren stammen, für die sie verantwortlich sind,*** spätestens innerhalb von drei Monaten nach ***ihrer*** Geburt ***und auf jeden Fall vor dem Inverkehrbringen*** gekennzeichnet werden***; dies gilt auch für Fälle, in denen natürliche Personen gelegentlich Hunde***

Hunde und Katzen ***bis zum Datum ihrer Abgabe in der Union oder*** spätestens innerhalb von drei Monaten nach ***der*** Geburt ***des Tieres zum Zweck der Identifizierung*** gekennzeichnet werden. ***Die Implantation des Transponders erfolgt durch einen Tierarzt oder unter der Verantwortung eines Tierarztes***.	***und Katzen abgeben***.

Or. en

Änderungsantrag 746
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Alle Hunde und Katzen***, die für die Abgabe in der Union in Betrieben gehalten werden, einschließlich ausgewachsener Hunde und Katzen in Zuchtbetrieben, Hunden und Katzen in Tierheimen sowie Hunden und Katzen, die von natürlichen Personen abgegeben werden,*** werden ab dem [***drei*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] zum Zweck der Identifizierung mit einem subkutanen Transponder, der einen Mikrochip enthält, gemäß Anhang II gekennzeichnet. Die Unternehmer von Betrieben stellen sicher, dass die in ihren Betrieben geborenen Hunde und Katzen bis zum Datum ihrer Abgabe in der Union oder spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Tieres zum Zweck der Identifizierung gekennzeichnet werden. Die Implantation des Transponders erfolgt durch einen Tierarzt oder unter der Verantwortung eines Tierarztes.	(1) Alle Hunde und Katzen werden ab dem [***fünf*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] zum Zweck der Identifizierung mit einem subkutanen Transponder, der einen Mikrochip enthält, gemäß Anhang II gekennzeichnet. Die Unternehmer von Betrieben stellen sicher, dass die in ihren Betrieben geborenen Hunde und Katzen bis zum Datum ihrer Abgabe in der Union oder spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Tieres zum Zweck der Identifizierung gekennzeichnet werden. Die Implantation des Transponders erfolgt durch einen Tierarzt oder unter der Verantwortung eines Tierarztes.

Or. en

Begründung

Im Hinblick auf die Ausweitung des Geltungsbereichs für die Rückverfolgbarkeit auf alle

Hunde und Katzen in der Union gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b wird ein längerer Übergangszeitraum vorgeschlagen, damit sich die Mitgliedstaaten, Unternehmer und Tierhalter darauf einstellen können.

Änderungsantrag 747
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Alle Hunde und Katzen, die ***für die Abgabe*** in der Union ***in Betrieben*** gehalten werden***, einschließlich ausgewachsener Hunde und Katzen in Zuchtbetrieben, Hunden und Katzen in Tierheimen sowie Hunden und Katzen, die von natürlichen Personen abgegeben werden,*** werden ***ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] zum Zweck der Identifizierung*** mit einem subkutanen Transponder, der einen Mikrochip enthält, gemäß Anhang II ***gekennzeichnet***. Die Unternehmer von Betrieben stellen sicher, dass die in ihren Betrieben geborenen Hunde und Katzen bis zum Datum ihrer Abgabe in der Union oder spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Tieres ***zum Zweck der Identifizierung gekennzeichnet*** werden. Die Implantation des Transponders erfolgt durch einen Tierarzt oder unter der Verantwortung eines Tierarztes.	(1) Alle Hunde und Katzen, die in der Union gehalten werden, werden mit einem subkutanen Transponder, der einen Mikrochip enthält, gemäß Anhang II ***individuell identifiziert***. Die Unternehmer von Betrieben***, natürliche oder juristische Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, sowie Tierheime und Unternehmer, die für nicht gewollte, ausgesetzte, streunende, abhandengekommene oder beschlagnahmte Hunde oder Katzen verantwortlich sind,*** stellen sicher, dass die in ihren Betrieben geborenen ***oder unter deren Verantwortung stehenden*** Hunde und Katzen bis zum Datum ihrer Abgabe in der Union oder ***innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ankunft in dem Betrieb oder Tierheim, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, oder im Falle neugeborener Tiere*** spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Tieres ***individuell identifiziert*** werden. Die Implantation des Transponders erfolgt durch einen Tierarzt oder unter der Verantwortung eines Tierarztes.

Or. en

Änderungsantrag 748
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Alle Hunde und Katzen, die ***für die Abgabe in der Union in Betrieben*** gehalten werden, einschließlich ***ausgewachsener*** Hunde und Katzen ***in Zuchtbetrieben, Hunden und Katzen in Tierheimen sowie Hunden und Katzen, die von natürlichen Personen abgegeben werden***, werden ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] ***zum Zweck der Identifizierung*** mit einem ***subkutanen*** Transponder, der einen Mikrochip enthält***, gemäß Anhang*** II ***gekennzeichnet***. Die Unternehmer ***von Betrieben*** stellen sicher, dass die ***in ihren Betrieben geborenen*** Hunde ***und*** Katzen bis zum Datum ***ihrer Abgabe in der Union*** oder spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Tieres ***zum Zweck der Identifizierung gekennzeichnet*** werden. Die Implantation des Transponders erfolgt durch einen Tierarzt oder unter der Verantwortung eines Tierarztes.	(1) Alle Hunde und Katzen, die gehalten werden, einschließlich ***in Betrieben, und alle*** Hunde ***und*** Katzen***, die in Verkehr gebracht werden oder in Verkehr gebracht werden können***, werden ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] mit einem ***injizierbaren*** Transponder, der einen Mikrochip enthält ***und den Bestimmungen des Anhangs*** II ***entspricht, individuell identifiziert***. Die Unternehmer ***und alle natürlichen oder juristischen Personen*** stellen sicher, dass die ***gehaltenen*** Hunde oder Katzen bis zum Datum ***ihres Inverkehrbringens*** oder spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Tieres ***individuell identifiziert*** werden. Die Implantation des Transponders erfolgt durch einen Tierarzt oder unter der Verantwortung eines Tierarztes.

Or. en

Änderungsantrag 749
Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Alle Hunde und Katzen, die für die Abgabe in der Union in Betrieben gehalten werden, einschließlich ausgewachsener Hunde und Katzen in Zuchtbetrieben, Hunden und Katzen in Tierheimen sowie Hunden und Katzen, die von natürlichen Personen abgegeben werden, werden ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] zum Zweck der	(1) Alle Hunde und Katzen, die für die Abgabe in der Union in Betrieben gehalten werden, einschließlich ausgewachsener Hunde und Katzen in Zuchtbetrieben, Hunden und Katzen in Tierheimen sowie Hunden und Katzen, die von natürlichen Personen abgegeben werden, werden ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] zum Zweck der

Identifizierung mit einem subkutanen Transponder, der einen Mikrochip enthält, gemäß Anhang II gekennzeichnet. Die Unternehmer von Betrieben stellen sicher, dass die in ihren Betrieben geborenen Hunde und Katzen bis zum Datum ihrer Abgabe in der Union oder spätestens innerhalb von ***drei*** Monaten nach der Geburt des Tieres zum Zweck der Identifizierung gekennzeichnet werden. Die Implantation des Transponders erfolgt durch einen Tierarzt oder unter der Verantwortung eines Tierarztes.	Identifizierung mit einem subkutanen Transponder, der einen Mikrochip enthält, ***oder mit einer Tätowierung*** gemäß Anhang II gekennzeichnet. Die Unternehmer von Betrieben stellen sicher, dass die in ihren Betrieben geborenen Hunde und Katzen bis zum Datum ihrer Abgabe in der Union oder spätestens innerhalb von ***vier*** Monaten nach der Geburt des Tieres zum Zweck der Identifizierung gekennzeichnet werden. Die Implantation des Transponders ***oder die Tätowierung*** erfolgt durch einen Tierarzt oder unter der Verantwortung eines Tierarztes.

Or. fr

Änderungsantrag 750
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Alle Hunde und Katzen***, die für die Abgabe*** in der Union ***in Betrieben gehalten werden***, einschließlich ausgewachsener Hunde und Katzen in Zuchtbetrieben, Hunden und Katzen in Tierheimen ***sowie*** Hunden und Katzen, die ***von*** natürlichen Personen ***abgegeben*** werden, werden ***ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens]*** zum Zweck der Identifizierung mit einem subkutanen Transponder, der einen Mikrochip enthält, gemäß Anhang II gekennzeichnet. Die Unternehmer von Betrieben stellen sicher, dass ***die in ihren Betrieben geborenen*** Hunde und Katzen ***bis zum Datum ihrer Abgabe in der Union oder*** spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Tieres zum Zweck der Identifizierung gekennzeichnet werden. Die Implantation des Transponders erfolgt durch einen Tierarzt	(1) Alle Hunde und Katzen in der Union, einschließlich ausgewachsener Hunde und Katzen in Zuchtbetrieben***, Forschungseinrichtungen und Verkaufsbetrieben***, Hunde und Katzen in Tierheimen***, Pflegestellen und Zwingern***, Hunde und Katzen, die ***Eigentum natürlicher*** Personen ***sind, sowie streunende Hunde und Katzen*** werden zum Zweck der Identifizierung mit einem subkutanen Transponder, der einen Mikrochip enthält, gemäß Anhang II gekennzeichnet. Die Unternehmer von Betrieben***, natürliche und juristische Personen, die für Tierheime, Pflegestellen und Zwinger verantwortlich sind, sowie Tierpflegekräfte*** stellen sicher, dass Hunde und Katzen spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Tieres zum Zweck der Identifizierung gekennzeichnet werden. Die Implantation des

oder unter der Verantwortung eines Tierarztes.	Transponders erfolgt durch einen Tierarzt oder unter der Verantwortung eines Tierarztes.

Or. en

Änderungsantrag 751
Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Alle Hunde und Katzen, die für die Abgabe in der Union in Betrieben gehalten werden, einschließlich ausgewachsener Hunde und Katzen in Zuchtbetrieben, Hunden und Katzen in Tierheimen sowie Hunden und Katzen, die von natürlichen Personen abgegeben werden, werden ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] zum Zweck der Identifizierung mit einem subkutanen Transponder, der einen Mikrochip enthält, gemäß Anhang II gekennzeichnet. Die Unternehmer von Betrieben stellen sicher, dass die in ihren Betrieben geborenen Hunde und Katzen bis zum Datum ihrer Abgabe in der Union oder spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Tieres zum Zweck der Identifizierung gekennzeichnet werden. Die Implantation des Transponders erfolgt durch einen Tierarzt oder unter der Verantwortung eines Tierarztes.	(1) Alle Hunde und Katzen, die für die Abgabe in der Union in Betrieben gehalten werden, einschließlich ausgewachsener Hunde und Katzen in Zuchtbetrieben, Hunden und Katzen in Tierheimen***, streunende Hunden und Katzen*** sowie Hunden und Katzen, die von natürlichen Personen abgegeben werden, werden ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] zum Zweck der Identifizierung mit einem subkutanen Transponder, der einen Mikrochip enthält, gemäß Anhang II gekennzeichnet. Die Unternehmer von Betrieben stellen sicher, dass die in ihren Betrieben geborenen Hunde und Katzen bis zum Datum ihrer Abgabe in der Union oder spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Tieres zum Zweck der Identifizierung gekennzeichnet werden. Die Implantation des Transponders erfolgt durch einen Tierarzt oder unter der Verantwortung eines Tierarztes.

Or. en

Änderungsantrag 752
Carlo Fidanza, Michele Picaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unternehmer von Verkaufsbetrieben, Unternehmer von Tierheimen und Unternehmer, die für nicht gewollte, ausgesetzte, streunende, abhandengekommene oder beschlagnahmte Hunde oder Katzen verantwortlich sind, stellen sicher, dass Hunde und Katzen, die in ihre Betriebe gelangen oder ihrer Verantwortung unterliegen, innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Ankunft im Betrieb und in jedem Fall vor dem Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens individuell gekennzeichnet werden.

Or. it

Änderungsantrag 753
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unternehmer, Tierheime und Personen, die für nicht gewollte, ausgesetzte, streunende, abhandengekommene oder beschlagnahmte Hunde oder Katzen verantwortlich sind, stellen sicher, dass die unter ihrer Verantwortung stehenden Hunde und Katzen innerhalb von 15 Tagen und in jedem Fall vor dem Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens individuell identifiziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 754
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unternehmer, Tierheime und Personen, die für nicht gewollte, ausgesetzte, streunende, abhandengekommene oder beschlagnahmte Hunde oder Katzen verantwortlich sind, stellen sicher, dass die unter ihrer Verantwortung stehenden Hunde und Katzen innerhalb von 30 Tagen und in jedem Fall vor dem Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens individuell identifiziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 755
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Hunde und Katzen, die gemäß Absatz 1 identifiziert wurden, werden ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] vom Tierarzt ***oder von einem Assistenten unter der Verantwortung des Tierarztes*** in einer nationalen Datenbank gemäß Artikel 19 registriert. Bei Hunden ***und*** Katzen, die in Zuchtbetrieben gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen des für den Hund oder die Katze verantwortlichen ***Eigentümers*** des Zuchtbetriebs. Bei Hunden ***und*** Katzen, die in Tierheimen gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen der für das Tierheim verantwortlichen Person. Bei natürlichen Personen***, die beabsichtigen, einen Hund oder eine Katze in der Union abzugeben,*** erfolgt die Registrierung auf den Namen dieser Person. Jeder nachfolgende	(2) Hunde und Katzen, die gemäß Absatz 1 identifiziert wurden, werden ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] ***innerhalb von zwei Arbeitstagen nach ihrer Identifizierung*** vom Tierarzt ***nachprüfbar*** in einer nationalen Datenbank gemäß Artikel 19 registriert. Bei Hunden ***oder*** Katzen, die in Zuchtbetrieben gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen des für den Hund oder die Katze verantwortlichen ***Unternehmers*** des Zuchtbetriebs. Bei Hunden ***oder*** Katzen, die in Tierheimen gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen der für das Tierheim verantwortlichen Person. Bei natürlichen Personen erfolgt die Registrierung auf den Namen dieser Person***. Bei allen anderen Hunden oder Katzen in der Union erfolgt die Registrierung auf den Namen der***

Eigentümer des Hundes oder der Katze oder jede nachfolgende für den Hund oder die Katze verantwortliche Person ***stellt*** sicher, dass der Übergang des Eigentums oder der Verantwortung in der Datenbank gemäß Artikel 19 erfasst wird.	***zuständigen Behörde. Im Falle der Übertragung des Eigentums an dem Tier oder der Verantwortung für das Tier stellen die natürliche oder juristische Person, die den Hund oder die Katze in Verkehr bringt, und*** jeder nachfolgende Eigentümer des Hundes oder der Katze oder jede nachfolgende für den Hund oder die Katze verantwortliche Person sicher, dass der Übergang des Eigentums oder der Verantwortung in der Datenbank gemäß Artikel 19 erfasst wird. ***Dieser Übergang des Eigentums muss innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Eigentums oder der Verantwortung gemäß den von dem für diese Datenbank zuständigen Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen erfolgen.***
	Or. en

Änderungsantrag 756
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Hunde und Katzen, die gemäß Absatz 1 identifiziert wurden, werden ***ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens]*** vom Tierarzt oder von einem Assistenten unter der Verantwortung des Tierarztes in einer nationalen Datenbank gemäß Artikel 19 registriert. Bei Hunden und Katzen, die in Zuchtbetrieben gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen des für den Hund oder die Katze verantwortlichen Eigentümers des Zuchtbetriebs. Bei Hunden und Katzen, die in Tierheimen gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen der für das Tierheim verantwortlichen Person. Bei natürlichen Personen, die beabsichtigen, einen Hund	(2) Hunde und Katzen, die gemäß Absatz 1 identifiziert wurden, werden ***innerhalb von zwei Arbeitstagen nach ihrer Identifizierung*** vom Tierarzt oder von einem Assistenten unter der Verantwortung des Tierarztes in einer nationalen Datenbank gemäß Artikel 19 registriert. Bei Hunden und Katzen, die in Zuchtbetrieben gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen des für den Hund oder die Katze verantwortlichen Eigentümers des Zuchtbetriebs. Bei Hunden und Katzen, die in Tierheimen gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen der für das Tierheim verantwortlichen Person. Bei natürlichen Personen, die beabsichtigen, einen Hund

oder eine Katze in der Union abzugeben, erfolgt die Registrierung auf den Namen dieser Person. Jeder nachfolgende Eigentümer des Hundes oder der Katze oder jede nachfolgende für den Hund oder die Katze verantwortliche Person ***stellt*** sicher, dass der Übergang des Eigentums oder der Verantwortung in der Datenbank gemäß Artikel 19 erfasst wird.	oder eine Katze in der Union abzugeben, erfolgt die Registrierung auf den Namen dieser Person. ***Bei anderen Hunden oder Katzen in der Union erfolgt die Registrierung auf den Namen der zuständigen Behörde.*** Jeder nachfolgende Eigentümer des Hundes oder der Katze oder jede nachfolgende für den Hund oder die Katze verantwortliche Person ***stellt*** sicher, dass der Übergang des Eigentums oder der Verantwortung in der Datenbank gemäß Artikel 19 erfasst wird. ***Der Tod von Hunden und Katzen, die gemäß Absatz 1 identifiziert wurden, ist vom Tierarzt oder von einem Assistenten unter der Verantwortung des Tierarztes in der nationalen Datenbank gemäß Artikel 19 zu erfassen.***

Or. en

Änderungsantrag 757
Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Hunde und Katzen, die gemäß Absatz 1 identifiziert wurden, werden ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] vom Tierarzt oder von einem Assistenten unter der Verantwortung des Tierarztes in einer nationalen Datenbank gemäß Artikel 19 registriert. Bei Hunden und Katzen, die in Zuchtbetrieben gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen des für den Hund oder die Katze verantwortlichen Eigentümers des Zuchtbetriebs. Bei Hunden und Katzen, die in Tierheimen gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen der für das Tierheim verantwortlichen Person. Bei ***natürlichen*** Personen, die beabsichtigen, einen Hund oder eine Katze in der Union abzugeben,	(2) Hunde und Katzen***, einschließlich streunender Hunde***, die gemäß Absatz 1 identifiziert wurden, werden ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] vom Tierarzt oder von einem Assistenten unter der Verantwortung des Tierarztes in einer nationalen Datenbank gemäß Artikel 19 registriert. Bei Hunden und Katzen, die in Zuchtbetrieben gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen des für den Hund oder die Katze verantwortlichen Eigentümers des Zuchtbetriebs. Bei Hunden und Katzen, die in Tierheimen gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen der für das Tierheim verantwortlichen Person. Bei ***streunenden Hunden erfolgt die Registrierung auf den Namen der für ihre***

erfolgt die Registrierung auf den Namen dieser Person. Jeder nachfolgende Eigentümer des Hundes oder der Katze oder jede nachfolgende für den Hund oder die Katze verantwortliche Person stellt sicher, dass der Übergang des Eigentums oder der Verantwortung in der Datenbank gemäß Artikel 19 erfasst wird.	***Haltung zuständigen örtlichen Behörde oder auf den Namen des mit ihrer Betreuung betrauten Tierheims.*** ***Natürliche*** Personen, die beabsichtigen, einen Hund oder eine Katze in der Union abzugeben, ***müssen sicherstellen, dass das Tier vor der Weitergabe geimpft und mit einem Mikrochip versehen wird, und*** die Registrierung erfolgt auf den Namen dieser Person. Jeder nachfolgende Eigentümer des Hundes oder der Katze oder jede nachfolgende für den Hund oder die Katze verantwortliche Person stellt sicher, dass der Übergang des Eigentums oder der Verantwortung ***innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Tieres*** in der Datenbank gemäß Artikel 19 erfasst wird.

Or. en

Änderungsantrag 758
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Hunde und Katzen, die gemäß Absatz 1 identifiziert wurden, werden ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] vom Tierarzt oder von einem Assistenten unter der Verantwortung des Tierarztes in einer nationalen Datenbank gemäß Artikel 19 registriert. Bei Hunden und Katzen, die in Zuchtbetrieben gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen des für den Hund oder die Katze verantwortlichen ***Eigentümers*** des Zuchtbetriebs. Bei Hunden und Katzen, die in Tierheimen gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen der für das Tierheim verantwortlichen Person. Bei natürlichen Personen, die beabsichtigen, einen Hund oder eine Katze in ***der Union abzugeben***, erfolgt die Registrierung auf den Namen	(2) Hunde und Katzen, die gemäß Absatz 1 identifiziert wurden, werden ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] vom Tierarzt oder von einem Assistenten unter der Verantwortung des Tierarztes in einer nationalen Datenbank gemäß Artikel 19 registriert. Bei Hunden und Katzen, die in Zuchtbetrieben gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen des für den Hund oder die Katze verantwortlichen ***Unternehmers*** des Zuchtbetriebs. Bei Hunden und Katzen, die in Tierheimen gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen der für das Tierheim verantwortlichen Person. Bei natürlichen Personen, die beabsichtigen, einen Hund oder eine Katze in ***Verkehr zu bringen***, erfolgt die Registrierung auf den Namen

dieser Person. ***Jeder nachfolgende Eigentümer des Hundes*** oder der ***Katze oder jede nachfolgende für den Hund oder die Katze verantwortliche Person*** stellt sicher, dass ***der*** Übergang des Eigentums oder der Verantwortung in der Datenbank gemäß Artikel 19 erfasst wird.

dieser Person. ***Im Falle einer Übertragung des Eigentums*** oder der ***Verantwortung*** stellt ***die natürliche oder juristische Person, die den Hund oder die Katze in Verkehr bringt,*** sicher, dass ***jeder*** Übergang des Eigentums oder der Verantwortung ***innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt des Übergangs des Eigentums oder der Verantwortung*** in der Datenbank gemäß Artikel 19 erfasst wird***, und zwar im Einklang mit den Bedingungen, die von dem für die Datenbank zuständigen Mitgliedstaat festgelegt wurden***.

Or. ro

Änderungsantrag 759
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Hunde und Katzen, die gemäß Absatz 1 identifiziert wurden, werden ab dem [***drei Jahre*** nach dem Datum des Inkrafttretens] vom Tierarzt oder von einem Assistenten unter der Verantwortung des Tierarztes in einer nationalen Datenbank gemäß Artikel 19 registriert. Bei Hunden und Katzen, die in Zuchtbetrieben gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen des für den Hund oder die Katze verantwortlichen Eigentümers des Zuchtbetriebs. Bei Hunden und Katzen, die in Tierheimen gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen der für das Tierheim verantwortlichen Person. Bei natürlichen Personen***, die beabsichtigen, einen Hund oder eine Katze in der Union abzugeben,*** erfolgt die Registrierung auf den Namen dieser Person. Jeder nachfolgende Eigentümer des Hundes oder der Katze oder jede nachfolgende für den Hund oder	(2) Hunde und Katzen, die gemäß Absatz 1 identifiziert wurden, werden ab dem [***ein Jahr*** nach dem Datum des Inkrafttretens] ***innerhalb von zwei Tagen nach der Kennzeichnung zur Identifizierung*** vom Tierarzt oder von einem Assistenten unter der Verantwortung des Tierarztes in einer nationalen Datenbank gemäß Artikel 19 registriert. Bei Hunden und Katzen, die in Zuchtbetrieben***, Forschungseinrichtungen oder Verkaufsbetrieben*** gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen des für den Hund oder die Katze verantwortlichen Eigentümers des Zuchtbetriebs. Bei Hunden und Katzen, die in Tierheimen***, Pflegestellen oder Zwingern*** gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen der für das Tierheim verantwortlichen Person. Bei natürlichen Personen erfolgt die Registrierung auf den Namen dieser

die Katze verantwortliche Person stellt sicher, dass der Übergang des Eigentums oder der Verantwortung in der Datenbank gemäß Artikel 19 erfasst wird.

Person. Jeder nachfolgende Eigentümer des Hundes oder der Katze oder jede nachfolgende für den Hund oder die Katze verantwortliche Person stellt sicher, dass der Übergang des Eigentums oder der Verantwortung ***unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats,*** in der Datenbank gemäß Artikel 19 erfasst wird.

Or. en

Änderungsantrag 760
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Hunde und Katzen, die gemäß Absatz 1 identifiziert wurden, werden ***ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens]*** vom Tierarzt oder von einem Assistenten unter der Verantwortung des Tierarztes in einer nationalen Datenbank gemäß Artikel 19 registriert. Bei Hunden und Katzen, die in Zuchtbetrieben gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen des für den Hund oder die Katze verantwortlichen Eigentümers des Zuchtbetriebs. Bei Hunden und Katzen, die in Tierheimen gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen der für das Tierheim verantwortlichen Person. Bei natürlichen Personen***, die beabsichtigen, einen Hund oder eine Katze in der Union abzugeben,*** erfolgt die Registrierung auf den Namen dieser Person. Jeder nachfolgende Eigentümer des Hundes oder der Katze oder jede nachfolgende für den Hund oder die Katze verantwortliche Person stellt sicher, dass der Übergang des Eigentums oder der Verantwortung in der Datenbank gemäß Artikel 19 erfasst wird.	(2) Hunde und Katzen, die gemäß Absatz 1 identifiziert wurden, werden vom Tierarzt oder von einem Assistenten unter der Verantwortung des Tierarztes in einer nationalen Datenbank gemäß Artikel 19 registriert. Bei Hunden und Katzen, die in Zuchtbetrieben gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen des für den Hund oder die Katze verantwortlichen Eigentümers des Zuchtbetriebs. Bei Hunden und Katzen, die in Tierheimen gehalten werden, erfolgt die Registrierung auf den Namen der für das Tierheim verantwortlichen Person. Bei natürlichen Personen erfolgt die Registrierung auf den Namen dieser Person. Jeder nachfolgende Eigentümer des Hundes oder der Katze oder jede nachfolgende für den Hund oder die Katze verantwortliche Person stellt sicher, dass der Übergang des Eigentums oder der Verantwortung in der Datenbank gemäß Artikel 19 erfasst wird.

Or. en

Änderungsantrag 761
Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Alle Hunde und Katzen, die gehalten werden, auch in Betrieben, und alle Hunde und Katzen, die in Verkehr gebracht werden oder in Verkehr gebracht werden können, müssen ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] mit einem digitalen Heimtierausweis versehen sein. Der digitale Heimtierausweis wird von einem von der zuständigen Behörde bevollmächtigten Tierarzt ausgestellt und enthält Informationen über die Identifizierung und den Impfstatus des Tieres. Der digitale Heimtierausweis wird einen reibungsloseren Grenzübertritt von identifizierten und registrierten Hunden und Katzen sowie einen schnellen Zugang von Tierärzten zu ihrer Anamnese ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 762
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Abgeber stellt dem Erwerber ***eines*** Hundes oder ***einer*** Katze vor ***der Abgabe*** des Tieres in der Union ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] Folgendes zur Verfügung:	***Die natürliche oder juristische Person, die einen Hund oder eine Katze in Verkehr bringt,*** stellt dem Erwerber ***des*** Hundes oder ***der*** Katze vor ***dem Inverkehrbringen*** des Tieres in der Union ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] Folgendes zur Verfügung:

Or. en

Änderungsantrag 763
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Abgeber stellt dem Erwerber eines Hundes oder einer Katze vor ***der Abgabe*** des Tieres in der Union ab dem [***drei*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] Folgendes zur Verfügung:	Der Abgeber stellt dem Erwerber eines Hundes oder einer Katze vor ***dem Inverkehrbringen*** des Tieres in der Union ab dem [***fünf*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] Folgendes zur Verfügung:

Or. en

Änderungsantrag 764
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Abgeber stellt dem Erwerber eines Hundes oder einer Katze ***vor der Abgabe des Tieres*** in der Union ***ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens]*** Folgendes zur Verfügung:	***Vor dem Inverkehrbringen*** eines Hundes oder einer Katze in der Union ***stellt die natürliche oder juristische Person, die den Hund oder die Katze in Verkehr bringt, dem Erwerber des Tieres*** Folgendes zur Verfügung:

Or. en

Änderungsantrag 765
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Der ***Abgeber*** stellt dem Erwerber eines Hundes oder einer Katze vor der ***Abgabe*** des Tieres in ***der*** Union ab dem [***drei Jahre*** nach dem Datum des Inkrafttretens] Folgendes zur Verfügung:	Der ***Eigentümer*** stellt dem Erwerber eines Hundes oder einer Katze vor der ***Verbringung*** des Tieres in ***die*** Union ab dem [***ein Jahr*** nach dem Datum des Inkrafttretens] Folgendes zur Verfügung:

Or. en

Änderungsantrag 766
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nachweis der Identifizierung und Registrierung des Tieres gemäß den Absätzen 1 und 2**,**	a) Nachweis der Identifizierung und Registrierung des Tieres ***für die natürliche oder juristische Person*** gemäß den Absätzen 1 und 2 ***und Weblink zu dem in Absatz 6 genannten System;***

Or. en

Änderungsantrag 767
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nachweis der Identifizierung und Registrierung des Tieres gemäß den Absätzen 1 und 2**,**	a) Nachweis der Identifizierung und Registrierung des Tieres gemäß den Absätzen 1 und 2 ***und Weblink zu dem in Absatz 6 genannten System;***

Or. en

Änderungsantrag 768
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Geburtsdatum und -land sowie	iii) Geburtsdatum und -land sowie ***Betrieb oder Adresse der Geburt des Tieres und***

Or. en

Änderungsantrag 769
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) gegebenenfalls die Rasse.	iv) gegebenenfalls die Rasse ***und der Stammbaum***.

Or. fr

Änderungsantrag 770
Valérie Deloge, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) der Gesundheitspass und Informationen über den Tierarzt, der bisher für das Monitoring des Tieres zuständig war.

Or. fr

Änderungsantrag 771
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Erwerber ***müssen in der Lage sein***, die Echtheit der Identifizierung und Registrierung ***abgegebener*** Tiere über das System gemäß Absatz 7 zu überprüfen.	Die Erwerber ***sind dafür verantwortlich***, die Echtheit der Identifizierung und Registrierung ***in Verkehr gebrachter*** Tiere über das System gemäß Absatz 7 zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 772
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Erwerber müssen in der Lage sein, die Echtheit der Identifizierung und Registrierung ***abgegebener Tiere*** über das System gemäß Absatz 7 zu überprüfen.	Die Erwerber müssen in der Lage sein, die Echtheit der Identifizierung und Registrierung ***von Hunden und Katzen*** über das System gemäß Absatz 7 zu überprüfen.

Or. ro

Änderungsantrag 773
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Erwerber müssen in der Lage sein, die Echtheit der Identifizierung und Registrierung ***abgegebener*** Tiere über das System gemäß Absatz ***7*** zu überprüfen.	Die Erwerber müssen in der Lage sein, die Echtheit der Identifizierung und Registrierung ***überprüfter*** Tiere über das System gemäß Absatz ***6*** zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 774

Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Erwerber müssen in der Lage sein, die Echtheit der Identifizierung und Registrierung ***abgegebener Tiere*** über das System gemäß Absatz 7 zu überprüfen.	Die Erwerber müssen in der Lage sein, die Echtheit der Identifizierung und Registrierung ***des Tieres*** über das System gemäß Absatz 7 zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 775
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anbieter von Online-Plattformen stellen ab dem [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] sicher, dass ihre Online-Schnittstelle so konzipiert und organisiert ist, dass die Abgeber von Hunden und Katzen ihren Verpflichtungen gemäß Absatz 3 im Einklang mit Artikel 31 der Verordnung (EU) 2022/2065 nachkommen können, und informieren die Erwerber sichtbar über die Möglichkeit, die Identifizierung und Registrierung des Tieres über einen Weblink zu dem System gemäß Absatz 6 zu überprüfen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 776
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anbieter von Online-Plattformen stellen ab dem [***fünf*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] sicher, dass ihre Online-Schnittstelle so konzipiert und organisiert ist, dass die Abgeber von Hunden und Katzen ihren Verpflichtungen gemäß Absatz 3 im Einklang mit Artikel 31 der Verordnung (EU) 2022/2065 nachkommen können***, und*** informieren die Erwerber sichtbar über die Möglichkeit, die Identifizierung und Registrierung des Tieres über einen Weblink zu dem System gemäß Absatz 6 zu überprüfen.	Die Anbieter von Online-Plattformen stellen ab dem [***zwei*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] sicher, dass ihre Online-Schnittstelle so konzipiert und organisiert ist, dass die Abgeber von Hunden und Katzen ihren Verpflichtungen gemäß Absatz 3 im Einklang mit Artikel 31 der Verordnung (EU) 2022/2065 nachkommen können***. Bevor ein Hund oder eine Katze auf seiner Plattform beworben wird, überprüft der Anbieter der Online-Plattform, ob das beworbene Tier unter dem Namen der Person registriert ist, die es anbietet. Die Anbieter von Online-Plattformen*** informieren die Erwerber sichtbar über die Möglichkeit, die Identifizierung und Registrierung des Tieres ***auch*** über einen Weblink zu dem System gemäß Absatz 6 zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 777
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anbieter von Online-Plattformen stellen ab dem [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] sicher, dass ihre Online-Schnittstelle so konzipiert und organisiert ist, dass die ***Abgeber von Hunden und*** Katzen ihren Verpflichtungen gemäß Absatz 3 im Einklang mit Artikel 31 der Verordnung (EU) 2022/2065 nachkommen können, und informieren die Erwerber sichtbar über ***die Möglichkeit***, die Identifizierung und Registrierung des ***Tieres*** über einen Weblink zu dem System gemäß Absatz 6 zu überprüfen.	Die Anbieter von Online-Plattformen stellen ab dem [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] sicher, dass ihre Online-Schnittstelle so konzipiert und organisiert ist, dass die ***natürlichen oder juristischen Personen, die Hunde oder*** Katzen ***in Verkehr bringen,*** ihren Verpflichtungen gemäß Absatz 3 im Einklang mit Artikel 31 der Verordnung (EU) 2022/2065 nachkommen können, und informieren die Erwerber sichtbar über ***ihre Verantwortung***, die Identifizierung und Registrierung des ***Hundes oder der Katze*** über einen Weblink zu dem System gemäß

Absatz 6 zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 778
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anbieter von Online-Plattformen stellen ab dem [***fünf*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] sicher, dass ihre Online-Schnittstelle so konzipiert und organisiert ist, dass die ***Abgeber von Hunden*** und Katzen ihren Verpflichtungen gemäß Absatz 3 im Einklang mit Artikel 31 der Verordnung (EU) 2022/2065 nachkommen können, und informieren die Erwerber sichtbar über die Möglichkeit, die Identifizierung und Registrierung des Tieres über einen Weblink zu dem System gemäß Absatz 6 zu überprüfen.	Die Anbieter von Online-Plattformen stellen ab dem [***drei*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] sicher, dass ihre Online-Schnittstelle so konzipiert und organisiert ist, dass die ***natürlichen oder juristischen Personen, die Hunde*** und Katzen ***in Verkehr bringen,*** ihren Verpflichtungen gemäß Absatz 3 im Einklang mit Artikel 31 der Verordnung (EU) 2022/2065 nachkommen können, und informieren die Erwerber sichtbar über die Möglichkeit, die Identifizierung und Registrierung des Tieres über einen Weblink zu dem System gemäß Absatz 6 ***des vorliegenden Artikels*** zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 779
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anbieter von Online-Plattformen stellen ab dem [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] sicher, dass ihre Online-Schnittstelle so konzipiert und organisiert ist, dass ***die Abgeber von Hunden*** und Katzen ihren Verpflichtungen gemäß	Die Anbieter von Online-Plattformen stellen ab dem [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] sicher, dass ihre Online-Schnittstelle so konzipiert und organisiert ist, dass ***es den Betreibern oder anderen natürlichen oder juristischen Personen,***

Absatz 3 im Einklang mit Artikel 31 der Verordnung (EU) 2022/2065 ***nachkommen können***, und informieren die Erwerber sichtbar über ***die Möglichkeit,*** die Identifizierung und Registrierung des Tieres über einen Weblink zu dem System gemäß Absatz 6 ***zu überprüfen***.	***die Hunde*** und Katzen ***in Verkehr bringen, erleichtert wird,*** ihren Verpflichtungen gemäß Absatz 3 im Einklang mit Artikel 31 der Verordnung (EU) 2022/2065 ***nachzukommen***, und informieren die Erwerber sichtbar über die ***überprüfte*** Identifizierung und Registrierung des Tieres über einen Weblink zu dem System gemäß Absatz 6.

Or. en

Änderungsantrag 780
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Abgeber von Hunden und Katzen ist allein verantwortlich für die Korrektheit der über die Schnittstelle der Online-Plattform bereitgestellten Informationen. Dieser Absatz ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er dem Anbieter der Online-Plattform eine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 auferlegt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 781
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen die von den Abgebern als Nachweis der Identifizierung und Registrierung des	***entfällt***

Tieres gemäß Absatz 3 Buchstabe a vorzulegenden Informationen festgelegt werden, und zwar sowohl in Fällen, in denen die Hunde und Katzen über Online-Plattformen angeboten werden, als auch im Falle, dass sie unter Einsatz anderer Mittel angeboten werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 782
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen die von den Abgebern als Nachweis der Identifizierung und Registrierung des Tieres gemäß Absatz 3 Buchstabe a vorzulegenden Informationen festgelegt werden, und zwar sowohl in Fällen, in denen die Hunde und Katzen über Online-Plattformen angeboten werden, als auch im Falle, dass sie unter Einsatz anderer Mittel angeboten werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 genannten Prüfverfahren erlassen.	(5) Die Kommission erlässt ***bis zum [AV: bitte Datum sechs Monate nach dem Inkrafttreten einfügen]*** Durchführungsrechtsakte, in denen die von den Abgebern als Nachweis der Identifizierung und Registrierung des Tieres gemäß Absatz 3 Buchstabe a vorzulegenden Informationen ***sowie die Methoden*** festgelegt werden***, mit denen die Anbieter von Online-Plattformen ihrer Pflicht zur Überprüfung dieser Informationen nachkommen können***, und zwar sowohl in Fällen, in denen die Hunde und Katzen über Online-Plattformen angeboten werden, als auch im Falle, dass sie unter Einsatz anderer Mittel angeboten werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 783
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission stellt ab dem [3 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] sicher, dass ein System, mit dem die Echtheit der Identifizierung und Registrierung der abgegebenen Hunde oder Katzen anhand der Datenbank gemäß Artikel 19 automatisch überprüft wird, kostenlos öffentlich zugänglich ist. Die Kommission kann die Entwicklung, die Instandhaltung und den Betrieb dieses Systems einer unabhängigen Stelle übertragen. Das System muss die folgenden Kriterien erfüllen:	(6) Die Kommission stellt ab dem [3 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] sicher, dass ein System, mit dem die Echtheit der Identifizierung und Registrierung der abgegebenen Hunde oder Katzen anhand der Datenbank gemäß Artikel 19 automatisch überprüft wird, kostenlos öffentlich zugänglich ist. Die Kommission kann ***im Anschluss an ein öffentliches Auswahlverfahren gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Titels VII der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046*** die Entwicklung, die Instandhaltung und den Betrieb dieses Systems einer unabhängigen Stelle übertragen. Das System muss die folgenden Kriterien erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 784
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission stellt ab dem [3 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] sicher, dass ein ***System***, mit dem die Echtheit der Identifizierung und Registrierung der ***abgegebenen*** Hunde oder Katzen anhand der Datenbank gemäß Artikel 19 automatisch überprüft wird, kostenlos öffentlich zugänglich ist. Die Kommission kann die Entwicklung, die Instandhaltung und den Betrieb dieses Systems einer unabhängigen Stelle übertragen. Das System muss die	(6) Die Kommission stellt ab dem [3 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] sicher, dass ein ***Online-System***, mit dem die Echtheit der Identifizierung und Registrierung der ***in Verkehr gebrachten*** Hunde oder Katzen anhand der Datenbank gemäß Artikel 19 automatisch überprüft wird, kostenlos öffentlich zugänglich ist. Die Kommission kann die Entwicklung, die Instandhaltung und den Betrieb dieses Systems einer unabhängigen Stelle übertragen. Das System muss die

folgenden Kriterien erfüllen:

folgenden Kriterien erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 785
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission stellt ab dem [***3 Jahre*** nach dem Datum des Inkrafttretens] sicher, dass ein System, mit dem die Echtheit der Identifizierung und Registrierung der abgegebenen Hunde oder Katzen anhand der Datenbank gemäß Artikel 19 automatisch überprüft wird, kostenlos öffentlich zugänglich ist. Die Kommission kann die Entwicklung, die Instandhaltung und den Betrieb dieses Systems einer unabhängigen Stelle übertragen. Das System muss die folgenden Kriterien erfüllen:	(6) Die Kommission stellt ab dem [***1 Jahr*** nach dem Datum des Inkrafttretens] sicher, dass ein System, mit dem die Echtheit der Identifizierung und Registrierung der abgegebenen Hunde oder Katzen anhand der Datenbank gemäß Artikel 19 automatisch überprüft wird, kostenlos öffentlich zugänglich ist. Die Kommission kann die Entwicklung, die Instandhaltung und den Betrieb dieses Systems einer unabhängigen Stelle übertragen. Das System muss die folgenden Kriterien erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 786
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission erlässt bis zum [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] Durchführungsrechtsakte, in denen die folgenden Aspekte des Systems gemäß Absatz 6 festgelegt werden:	***entfällt***
– die Hauptfunktionen des Systems,	
– die technischen, elektronischen und	

kryptografischen Anforderungen an das System.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 787
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt bis zum [***drei Jahre*** nach dem Datum des Inkrafttretens] Durchführungsrechtsakte, in denen die folgenden Aspekte des Systems gemäß Absatz 6 festgelegt werden:	Die Kommission erlässt bis zum [***ein Jahr*** nach dem Datum des Inkrafttretens] Durchführungsrechtsakte, in denen die folgenden Aspekte des Systems gemäß Absatz 6 festgelegt werden:

Or. en

Änderungsantrag 788
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– die Kategorien personenbezogener Daten, die der überprüfenden Person bei der Überprüfung der Identifizierung und Registrierung zur Verfügung gestellt werden und auf die für diese Überprüfung unbedingt erforderlichen Daten beschränkt sind.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit den Grundsätzen der Datenminimierung und der Zweckbindung stellt das für

die automatische Echtheitsprüfung vorgesehene System nur die unbedingt erforderlichen Daten zur Verfügung.

Änderungsantrag 789
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) zu gewährleisten, dass Schulungen ***für Tierpflegekräfte*** angeboten werden***,***	a) zu gewährleisten, dass ***Programme zum Kapazitätsaufbau, einschließlich*** Schulungen ***zu den Themen Tierwohl, Krankheitsprävention und Verfahren zum Schutz vor biologischen Gefahren,*** angeboten werden***. Diese Programme werden in Zusammenarbeit mit landwirtschaftlichen und veterinärmedizinischen Organisationen entwickelt,***

Or. en

Änderungsantrag 790
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) zu gewährleisten, dass für Tierärzte Kurse zur ärztlichen Betreuung von Tierheimen („Shelter Medicine“) angeboten werden, die unter anderem einen Schwerpunkt auf dem Thema Herdengesundheit umfassen,

Or. en

Änderungsantrag 791
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) sicherzustellen, dass für Tierärzte Kurse zur angemessenen Durchführung der Besuche im Hinblick auf das Tierwohl gemäß Artikel 10 angeboten werden, die unter anderem einen Schwerpunkt auf der Erkennung häuslicher Gewalt umfassen, die häufig mit der Misshandlung von Tieren in Zusammenhang steht,

Or. en

Änderungsantrag 792
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ac) sicherzustellen, dass Unternehmer, natürliche oder juristische Personen, die für Tierheime, Pflegestellen und Zwinger verantwortlich sind, sowie Tierpflegekräfte und Tierärzte angemessene und regelmäßige Schulungen erhalten,

Or. en

Änderungsantrag 793
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission nimmt bis zum [drei

Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ein Langzeitausbildungsprogramm an, um die Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen der Union und den zuständigen Behörden bei der Verbesserung des Wohlergehens und der Fähigkeiten von Hunden, die für den Militär-, Polizei- und Zolldienst in der Union bestimmt sind, zu fördern. Neben den wesentlichen Säulen, deren Schwerpunkt auf der physischen und psychischen Gesundheit der Hunde, Ethik und menschlicher Interaktion liegt, soll das Aktionsprogramm insbesondere die Ausbildung und das Fachwissen von Ausbildern, Hundeführern und Hunden in den folgenden Bereichen verbessern:

a) operante Konditionierung und positive Verstärkung;

b) Grundsätze der Verhaltenswissenschaft und des Tierwohls, einschließlich in Bezug auf Ernährung, Gesundheit, Transport und ethische Erwägungen während des gesamten Lebens des Hundes;

c) Stressmanagement für Hunde und Hundeführer.

Or. en

Begründung

Um den Nutzen zu maximieren, der sich aus der Beschäftigung von Diensthunden ergibt, die zur Sicherstellung der Sicherheit der Menschen beitragen, sollten die Mitgliedstaaten die aktive Zusammenarbeit sowie die Aus- und Weiterbildung von Hundeführern und -haltern in Militär-, Polizei- und Zollbehörden unterstützen. Eine solche Aus- und Weiterbildung sollte darüber hinaus darauf abzielen, physisches und psychisches Leiden der Hunde zu verhindern oder zu minimieren und so auch potenzielle negative Verhaltensmuster gegenüber der Umwelt nach dem Ende ihrer Dienstzeit zu vermeiden.

Änderungsantrag 794
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Datenbanken für Hunde ***und Katzen***	Datenbanken für Hunde

Or. en

Begründung

Alle Erwähnung von „Katzen“ in Artikel 19 sollten gestrichen werden.

Änderungsantrag 795
Katarína Roth Neveďalová, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständigen Behörden richten ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***eine*** Datenbank für die Registrierung von mit Mikrochips versehenen Hunden und Katzen ***ein und pflegen diese***.	(1) Die zuständigen Behörden richten ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***interoperable Züchterregistrierungssysteme ein, die mit einer unionsweiten*** Datenbank für die Registrierung von mit Mikrochips versehenen Hunden und Katzen ***verknüpft sind und eine nahtlose grenzüberschreitende Rückverfolgbarkeit von Züchtern und Tieren sicherstellen***. ***Dieses zentralisierte System dient der Bekämpfung der illegalen Zucht und der Verbesserung der Rückverfolgbarkeit sowie der Seuchenbekämpfung.***

Or. en

Änderungsantrag 796
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständigen Behörden richten	(1) Die zuständigen Behörden richten

ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine Datenbank für die Registrierung von mit Mikrochips versehenen Hunden und Katzen ein und pflegen diese.	ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine Datenbank für die Registrierung von ***gemäß Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 4*** mit Mikrochips versehenen Hunden und Katzen ein und pflegen diese.

Or. en

Änderungsantrag 797
Valérie Deloge, Vilis Krištopans, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständigen Behörden richten ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine Datenbank für die Registrierung von mit Mikrochips versehenen Hunden und Katzen ein und pflegen diese.	(1) Die zuständigen Behörden richten ab dem [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine Datenbank für die Registrierung von mit Mikrochips ***oder Tätowierungen*** versehenen Hunden und Katzen ein und pflegen diese.

Or. fr

Änderungsantrag 798
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständigen Behörden richten ab dem [***drei Jahre*** nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine Datenbank für die Registrierung von mit Mikrochips versehenen Hunden und Katzen ein und pflegen diese.	(1) Die zuständigen Behörden richten ab dem [***ein Jahr*** nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine Datenbank für die Registrierung von mit Mikrochips versehenen Hunden und Katzen ein und pflegen diese.

Or. en

Änderungsantrag 799
Vilis Krištopans, Raffaele Stancanelli, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ab dem [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] sollte in der Union eine Datenbank eingerichtet werden, in die die zuständigen Behörden an den Grenzübergangsstellen der Union Informationen über Hunde und Katzen, die von ihren Eigentümern aus Drittländern in die Union verbracht werden, eingeben.

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass nur gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Tierwohlanforderungen gehaltene und gezüchtete Tiere aus Drittländern auf den Unionsmarkt gelangen, muss auch die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen sichergestellt werden, die aus Drittländern zu nichtkommerziellen Zwecken (Reisen) in die Union eingeführt werden, aber deren Eigentum nach der Einfuhr an eine andere Person übergeht.

Änderungsantrag 800
Katarína Roth Neveďalová, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Züchter aus ländlichen Gebieten können alternative Registrierungsmethoden wie die papiergestützte Dokumentation oder Registrierung in lokalen landwirtschaftlichen Datenbanken verwenden, wobei die Daten regelmäßig an nationale Systeme übermittelt werden, um Flexibilität bei gleichzeitiger

Aufrechterhaltung der Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 801
Katarína Roth Neveďalová, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Alle Hunde und Katzen müssen innerhalb von zwölf Wochen nach der Geburt oder vor dem Verkauf, der Übertragung oder der unentgeltlichen Abgabe mit einem Mikrochip ausgestattet und in einer nationalen Datenbank registriert werden. Die Mikrochip-Implantation muss von einem zugelassenen Tierarzt oder einer zertifizierten Fachkraft durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 802
Katarína Roth Neveďalová, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Mitgliedstaaten stellen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und des Tierwohls verbindliche Impfprogramme für die häufigsten Krankheiten, einschließlich Tollwut, sicher. Impfprotokolle müssen mit der Registrierung des Tieres in der nationalen Datenbank verknüpft werden.

Or. en

Änderungsantrag 803
Katarína Roth Neveďalová, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] sicher, dass ihre Datenbanken gemäß Absatz 1 mit den gleichen Datenbanken der anderen Mitgliedstaaten interoperabel sind, damit die Identifizierung eines Hundes oder einer Katze in der gesamten Union auf Echtheit überprüft und rückverfolgt werden kann.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 804
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem [***fünf*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] sicher, dass ihre Datenbanken gemäß Absatz 1 mit den gleichen Datenbanken der anderen Mitgliedstaaten interoperabel sind, damit die Identifizierung ***eines Hundes oder einer Katze*** in der gesamten Union auf Echtheit überprüft und rückverfolgt werden kann.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem [***drei*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] sicher, dass ihre Datenbanken gemäß Absatz 1 mit den gleichen Datenbanken der anderen Mitgliedstaaten interoperabel sind, damit die Identifizierung ***aller Hunde und Katzen*** in der gesamten Union auf Echtheit überprüft und rückverfolgt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 805

Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem [***fünf*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] sicher, dass ihre Datenbanken gemäß Absatz 1 mit den gleichen Datenbanken der anderen Mitgliedstaaten interoperabel sind, damit die Identifizierung eines Hundes oder einer Katze in der gesamten Union auf Echtheit überprüft und rückverfolgt werden kann.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem [***drei*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] sicher, dass ihre Datenbanken gemäß Absatz 1 mit den gleichen Datenbanken der anderen Mitgliedstaaten interoperabel sind, damit die Identifizierung eines Hundes oder einer Katze in der gesamten Union auf Echtheit überprüft und rückverfolgt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 806
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission erstellt und pflegt eine Index-Datenbank mit den Identifikationsnummern der Mikrochips der Hunde und Katzen und Verweisen auf die nationalen Datenbanken, in denen die Identifikationsangaben gespeichert sind, ohne auf personenbezogene Daten zuzugreifen. Die Kommission kann im Anschluss an ein öffentliches Auswahlverfahren gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Titels VII der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 die Entwicklung, die Pflege und den Betrieb dieser Index-Datenbank einer unabhängigen Stelle übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 807
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission erstellt und pflegt eine Index-Datenbank, die die Identifikationsnummern der Mikrochips der Hunde oder Katzen enthält und die mit den nationalen Datenbanken, in denen die Informationen zu den Tieren gespeichert sind, verknüpft ist, ohne auf personenbezogene Daten zuzugreifen.

Or. ro

Änderungsantrag 808
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission legt bis zum [Datum des Geltungsbeginns] im Wege von Durchführungsrechtsakten Anforderungen an die Datenbanken gemäß Absatz 1 fest, die Folgendes betreffen:	***entfällt***
a) ihren Inhalt,	
b) ihre Interoperabilität zwischen den Mitgliedstaaten,	
c) ihre Funktion zum Nachweis der Identifizierung und Registrierung eines Hundes oder einer Katze gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a,	
d) das Register, in dem die Mitgliedstaaten ihre Datenbanken angeben, und die erforderlichen Parameter für die Verknüpfung dieser Datenbanken gemäß den unter	

Buchstabe b festgelegten Bestimmungen,

e) den Zugang zu dem System gemäß Artikel 17 Absatz 6 zur Bestätigung der Echtheit der Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen,

f) die Datenschutzbestimmungen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725 und der Verordnung (EU) 2016/679.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 809
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ihre Interoperabilität zwischen den Mitgliedstaaten,	b) die Interoperabilität zwischen den ***Datenbanken der*** Mitgliedstaaten ***und der Index-Datenbank***,

Or. en

Änderungsantrag 810
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die Verknüpfung zwischen den in Absatz 1 genannten Datenbanken der Mitgliedstaaten und anderen einschlägigen Datenbanken wie etwa dem Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen (IMSOC).

Or. en

Änderungsantrag 811
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Nicolae Ştefănuță

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten bei der Einrichtung und Pflege einer öffentlich zugänglichen Datenbank der Tierheime in der gesamten Union zusammen, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Einhaltung der Tierwohlvorschriften sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 812
Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 19a
	Umgang mit streunenden Tieren
	Die Mitgliedstaaten führen Programme für den Umgang mit streunenden Tieren durch, die Folgendes umfassen:
	– obligatorische Erfassung, Identifizierung und Impfung von streunenden Hunden,
	– Registrierung streunender Tiere in einer nationalen Datenbank.
	Die lokalen Behörden sind für die Koordinierung des Fangs und der

Registrierung streunender Tiere zuständig und erhalten finanzielle Unterstützung aus nationalen Programmen. Sterilisationsprogramme für streunende Tiere werden gefördert, um die Population nachhaltig zu kontrollieren.

Or. en

Änderungsantrag 813
Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 20	***entfällt***
Erhebung von Daten zum Tierwohl und Berichterstattung	
(1) Die zuständigen Behörden erheben, analysieren und veröffentlichen die in Anhang III aufgeführten Daten.	
(2) Die zuständigen Behörden erstellen ab dem [sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] alle drei Jahre bis zum 31. August einen Bericht in maschinenlesbarer Form über die Daten gemäß Absatz 1, der eine Zusammenfassung der im Vorjahr erhobenen Daten enthält, und übermitteln ihn der Kommission.	
(3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten eine harmonisierte Methode für die Erhebung der Daten gemäß Absatz 1 und das Muster für den Bericht gemäß Absatz 2 festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 genannten Prüfverfahren erlassen.	

Or. en

Änderungsantrag 814
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 20	***entfällt***
Erhebung von Daten zum Tierwohl und Berichterstattung	
(1) Die zuständigen Behörden erheben, analysieren und veröffentlichen die in Anhang III aufgeführten Daten.	
(2) Die zuständigen Behörden erstellen ab dem [sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] alle drei Jahre bis zum 31. August einen Bericht in maschinenlesbarer Form über die Daten gemäß Absatz 1, der eine Zusammenfassung der im Vorjahr erhobenen Daten enthält, und übermitteln ihn der Kommission.	
(3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten eine harmonisierte Methode für die Erhebung der Daten gemäß Absatz 1 und das Muster für den Bericht gemäß Absatz 2 festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 genannten Prüfverfahren erlassen.	

Or. en

Änderungsantrag 815
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständigen Behörden erstellen ab dem [***sechs*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] alle drei Jahre bis zum	(2) Die zuständigen Behörden erstellen ab dem [***drei*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] alle drei Jahre bis zum

31. August einen Bericht in maschinenlesbarer Form über die Daten gemäß Absatz 1, der eine Zusammenfassung der im Vorjahr erhobenen Daten enthält, und übermitteln ihn der Kommission.	31. August einen Bericht in maschinenlesbarer Form über die Daten gemäß Absatz 1, der eine Zusammenfassung der im Vorjahr erhobenen Daten enthält, und übermitteln ihn der Kommission.

Or. en

Änderungsantrag 816
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission ***kann*** im Wege von Durchführungsrechtsakten eine harmonisierte Methode für die Erhebung der Daten gemäß Absatz 1 und das Muster für den Bericht gemäß Absatz 2 ***festlegen***. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 genannten Prüfverfahren erlassen.	(3) Die Kommission ***legt*** im Wege von Durchführungsrechtsakten eine harmonisierte Methode für die Erhebung der Daten gemäß Absatz 1 und das Muster für den Bericht gemäß Absatz 2 ***fest***. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 817
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Nationale Informationskampagnen zu den Rechtsvorschriften für streunende Tiere und zum Schutz dieser Tiere
	(1) Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden nationale Informationskampagnen über die

bestehenden Rechtsvorschriften für den Schutz und das Wohlergehen von Hunden und Katzen einzuleiten und durchzuführen. Diese Kampagnen sollten sich sowohl an Eigentümer von Tieren als auch an die breite Öffentlichkeit richten, um das Bewusstsein für rechtliche Verpflichtungen und bewährte Verfahren in Bezug auf die Tierpflege zu schärfen.

(2) Informationskampagnen können von den zuständigen Behörden in Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen, Tierärzten und anderen einschlägigen Stellen durchgeführt werden. Es müssen unter anderem folgende Informationen vermittelt werden:

a) die rechtlichen Verpflichtungen der Eigentümer von Heimtieren,

b) die Zuständigkeiten und Maßnahmen der lokalen Behörden im Umgang mit streunenden Tieren sowie Maßnahmen zur Verhinderung der Aussetzung von Tieren,

c) empfohlene Schritte für den Fall, dass eine Person ein abhandengekommenes oder ausgesetztes Tier findet, einschließlich der Kontaktaufnahme mit tierärztlichen Diensten, Tierheimen oder der örtlichen Polizei,

d) die Bedeutung einer verantwortungsvollen Adoption und Kastration, um die Population streunender Tiere zu reduzieren.

(3) Die Mitgliedstaaten können nationale oder regionale Mittel für diese Kampagnen bereitstellen und die Massenmedien und Bildungseinrichtungen zur Mitwirkung anhalten, damit die Informationen effektiver verbreitet werden.

(4) Die Kommission fördert den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten.

Or. ro

Änderungsantrag 818
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20b
	Maßnahmen zur Vorbeugung der Aussetzung und zur Förderung der Kastration von Hunden und Katzen
	(1) Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um der Aussetzung von Hunden und Katzen vorzubeugen, unter anderem durch Aufklärung der Öffentlichkeit, durch Schärfung des Verantwortungsbewusstseins der Eigentümer und durch wirksame Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften.
	(2) Um die Zahl der streunenden Tiere zu verringern, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, nationale und private Finanzierungsquellen für Folgendes zu ermitteln und zu nutzen:
	a) kostenlose oder subventionierte Kastrationskampagnen für streunende Hunde, Katzen und Heimtiere von Personen mit niedrigem Einkommen oder Tierschutzorganisationen,
	b) Programme zur Registrierung und Identifizierung von Heimtieren, auch durch Mikrochips, um die Adoption und Rückgabe abhandengekommener Tiere an die Eigentümer zu erleichtern und der Aussetzung vorzubeugen,
	c) Maßnahmen zur Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit in Bezug auf die Verantwortung für das Eigentum

eines Heimtieres und auf die schädlichen Folgen der Aussetzung für den Tierschutz und die Gemeinschaft.

(3) Die Mitgliedstaaten können mit nichtstaatlichen Organisationen, Tierkliniken und lokalen Behörden zusammenarbeiten, um diese Maßnahmen umzusetzen und den Zugang der Öffentlichkeit zu Kastrations- und Identifizierungsprogrammen zu erleichtern.

Or. ro

Änderungsantrag 819
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] dürfen Hunde und Katzen nur dann zum Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt in die Union verbracht werden, wenn sie unter Einhaltung einer der folgenden Anforderungen gehalten wurden:	(1) Ab dem [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] dürfen Hunde und Katzen nur dann zum Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt in die Union verbracht werden, wenn sie unter Einhaltung einer der folgenden Anforderungen ***gezüchtet und*** gehalten wurden:

Or. en

Änderungsantrag 820
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [***fünf*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] dürfen Hunde und Katzen nur dann ***zum Inverkehrbringen auf dem***	(1) Ab dem [***zwei*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] dürfen Hunde und Katzen nur dann in die Union verbracht werden, wenn

Unionsmarkt in die Union verbracht werden, wenn sie unter Einhaltung einer der folgenden Anforderungen gehalten wurden:	sie unter Einhaltung einer der folgenden Anforderungen ***gezüchtet und*** gehalten wurden:

Or. en

Änderungsantrag 821
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gegebenenfalls Anforderungen, die in einem besonderen Abkommen zwischen der Union und dem Ausfuhrland enthalten sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 822
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ab dem [***fünf*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] dürfen Hunde und Katzen nur dann ***zum Inverkehrbringen oder zur Abgabe*** in die Union verbracht werden, wenn sie aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet und einem gemäß den Artikeln 126 und 127 der Verordnung (EU) 2017/625 gelisteten Betrieb stammen.	(2) Ab dem [***zwei*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] dürfen Hunde und Katzen nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet und einem gemäß den Artikeln 126 und 127 der Verordnung (EU) 2017/625 gelisteten Betrieb stammen.

Or. en

Änderungsantrag 823

Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung + ***fünf*** Jahre] enthält die amtliche Bescheinigung, die mit Hunden und Katzen mitgeführt wird, die aus Drittländern und Drittlandsgebieten in die Union verbracht werden, eine Attestierung, mit der die Einhaltung des Absatzes 1 bescheinigt sowie bestätigt wird, dass die Hunde und Katzen aus einem gemäß Absatz 2 gelisteten Betrieb stammen.	(3) Ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung + ***zwei*** Jahre] enthält die amtliche Bescheinigung, die mit Hunden und Katzen mitgeführt wird, die aus Drittländern und Drittlandsgebieten in die Union verbracht werden, eine Attestierung, mit der die Einhaltung des Absatzes 1 bescheinigt sowie bestätigt wird, dass die Hunde und Katzen aus einem gemäß Absatz 2 gelisteten Betrieb stammen.

Or. en

Änderungsantrag 824
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und des Artikels 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/692 werden[11] Hunde und Katzen, die in die Union verbracht werden, mit einem Mikrochip gemäß Artikel 17 Absatz 1 identifiziert, der die Rückverfolgbarkeit ermöglicht.	Hunde und Katzen, die in die Union verbracht werden, ***werden vor ihrem Eingang in die Union von einem Tierarzt*** mit einem Mikrochip gemäß Artikel 17 Absatz 1 identifiziert, der die Rückverfolgbarkeit ermöglicht.

[11] Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen

Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

Or. en

Änderungsantrag 825
Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und des Artikels 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/692[11] werden Hunde und Katzen, die in die Union verbracht werden, mit einem Mikrochip gemäß Artikel 17 Absatz 1 identifiziert, der die Rückverfolgbarkeit ermöglicht.	Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und des Artikels 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/692[11] werden Hunde und Katzen, die in die Union verbracht werden, mit einem Mikrochip ***oder einer Tätowierung*** gemäß Artikel 17 Absatz 1 identifiziert, der die Rückverfolgbarkeit ermöglicht.
[11] Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).	[11] Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

Or. fr

Änderungsantrag 826
Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sind die in die Union verbrachten Hunde oder Katzen noch nicht in einer Datenbank eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 19 Absatz 1 registriert, so ***stellt*** der Eigentümer oder die für das Tier verantwortliche Person ***sicher, dass die Tiere innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Ankunft in einer der Datenbanken der Mitgliedstaaten registriert werden***.	Sind die in die Union verbrachten Hunde oder Katzen noch nicht in einer Datenbank eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 19 Absatz 1 registriert, so ***werden sie unverzüglich von einem Tierarzt oder der für die Veterinärkontrollen an der Grenze der Union zuständigen Person in der Datenbank des Mitgliedstaats, in den sie eingeführt werden, registriert. Die Registrierung erfolgt auf den Namen des Eigentümers oder der für den Hund oder die Katze verantwortlichen Person. Außerdem wird der gemäß Absatz 2 aufgeführte Herkunftsbetrieb eingetragen. Nach der Registrierung beantragt*** der Eigentümer oder die für das Tier verantwortliche Person ***einen digitalen Heimtierausweis***.

Or. en

Begründung

Damit der illegale Handel mit Hunden und Katzen aus Drittländern wirksam zurückverfolgt werden kann, ist es wichtig, dass alle Hunde und Katzen ab dem Zeitpunkt ihres Eingangs in die Union zurückverfolgt werden können. Da es an den Grenzübergängen bereits Tierärzte geben sollte, kann die Registrierung von ihnen oder einer beauftragten Person unter der Verantwortung des Tierarztes vorgenommen werden. Der Vorschlag zielt auch darauf ab, den Verwaltungsaufwand zu verringern, indem die Einrichtung einer „Datenbank für von Reisenden in die Union verbrachte Heimtiere“ vermieden wird.

Änderungsantrag 827
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sind die in die Union verbrachten Hunde oder Katzen noch nicht in einer Datenbank eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 19 Absatz 1 registriert, so ***stellt der***	Sind die in die Union verbrachten Hunde oder Katzen noch nicht in einer Datenbank eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 19 Absatz 1 registriert, so ***werden sie***

Eigentümer oder ***die*** für ***das Tier verantwortliche*** Person ***sicher, dass die Tiere innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Ankunft in einer der Datenbanken der Mitgliedstaaten registriert werden***.	***unverzüglich von einem Tierarzt oder der für die Veterinärkontrollen an der Grenze der Union zuständigen Person in der Datenbank des Mitgliedstaats, in den sie eingeführt werden, registriert. Die Registrierung erfolgt auf den Namen des Eigentümers*** oder ***der*** für ***den Hund oder eine Katze verantwortlichen*** Person. ***Außerdem wird der gemäß Absatz 2 aufgeführte Herkunftsbetrieb eingetragen***.

Or. en

Begründung

Damit der illegale Handel mit Hunden und Katzen aus Drittländern, der unter dem Vorwand der Verbringung zu anderen als Handelszwecken stattfindet, wirksam zurückverfolgt werden kann, ist es wichtig, dass alle Hunde und Katzen ab dem Zeitpunkt ihres Eingangs in die Union zurückverfolgt werden können. Da es an den Grenzübergängen bereits Tierärzte geben sollte, kann die Registrierung von ihnen oder einer beauftragten Person unter der Verantwortung des Tierarztes vorgenommen werden. Der Vorschlag zielt auch darauf ab, den Verwaltungsaufwand zu verringern, indem die Einrichtung einer „Datenbank für von Reisenden in die Union verbrachte Heimtiere“ vermieden wird.

Änderungsantrag 828
Vilis Krištopans, Raffaele Stancanelli, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sind die in die Union verbrachten Hunde oder Katzen noch nicht in einer Datenbank eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 19 Absatz 1 registriert, so stellt der Eigentümer oder die für das Tier verantwortliche Person sicher, dass die Tiere innerhalb von ***48 Stunden*** nach ihrer Ankunft in einer der Datenbanken der Mitgliedstaaten registriert werden.	Sind die in die Union verbrachten Hunde oder Katzen noch nicht in einer Datenbank eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 19 Absatz 1 registriert, so stellt der Eigentümer oder die für das Tier verantwortliche Person sicher, dass die Tiere innerhalb von ***zwei Arbeitstagen*** nach ihrer Ankunft in einer der Datenbanken der Mitgliedstaaten registriert werden.

Or. en

Änderungsantrag 829
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sind die in die Union verbrachten Hunde oder Katzen noch nicht in einer Datenbank eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 19 Absatz 1 registriert, so stellt der Eigentümer oder die für das Tier verantwortliche Person sicher, dass die Tiere innerhalb von ***48*** Stunden nach ihrer Ankunft in einer der Datenbanken der Mitgliedstaaten registriert werden.	Sind die in die Union verbrachten Hunde oder Katzen noch nicht in einer Datenbank eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 19 Absatz 1 registriert, so stellt der Eigentümer oder die für das Tier verantwortliche Person sicher, dass die Tiere innerhalb von ***72*** Stunden nach ihrer Ankunft in einer der Datenbanken der Mitgliedstaaten registriert werden.

Or. fr

Änderungsantrag 830
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21a
	Datenschutz
	(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die gemäß Artikel 7, Artikel 16 und Artikel 19 Absatz 1 sowie Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung erhoben wurden.
	Die Kommission ist Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1725 für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die gemäß Artikel 17 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung erhoben wurden.
	Personen, die Zugang zu den in den

Unterabsätzen 1 und 2 genannten personenbezogenen Daten haben, dürfen personenbezogene Daten, von denen sie in Ausübung oder anlässlich der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten haben, nicht preisgeben. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um gegen Verstöße gegen dieses Verbot vorzugehen.

Die gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die amtliche Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an das Wohlergehen und die Rückverfolgbarkeit gemäß dieser Verordnung und für die Aufdeckung betrügerischer Praktiken im Hinblick auf den Erlass von Kontrollmaßnahmen verwendet.

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten personenbezogenen Daten werden für folgende Zeiträume gespeichert:

a) im Falle von Artikel 7 und Artikel 16: zehn Jahre ab dem Datum der Einstellung der Tätigkeit des Betriebs,

b) im Falle von Artikel 19 Absatz 1: 25 Jahre ab der ersten Registrierung des Hundes oder der Katze in der in dem Artikel genannten Datenbank oder fünf Jahre ab der Erfassung des Todes des Hundes oder der Katze in der genannten Datenbank,

c) im Falle von Artikel 21 Absatz 4a Unterabsatz 2: fünf Jahre ab dem Datum der Vorabmeldung.

Or. en

Änderungsantrag 831
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 22	***entfällt***
Änderung der Anhänge	
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung zu erlassen, um neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem technischen Fortschritt, gegebenenfalls einschließlich wissenschaftlicher Gutachten der EFSA, und den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen Rechnung zu tragen, und zwar in Bezug auf Folgendes:	
a) Fütterungsfrequenzen und Absetzen,	
b) Temperaturbereiche,	
c) Beleuchtungsparameter,	
d) Gestaltung von Hundezwingern und Katzenzwingern,	
e) Gestaltung der Futter- und Tränkvorrichtungen,	
f) Raumangebot für verschiedene Kategorien von Hunden und Katzen,	
g) Häufigkeit der Trächtigkeiten,	
h) Mindestalter von Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen für den Beginn des Zuchteinsatzes,	
i) Sozialisierung, Beschäftigungsmaterial und andere Maßnahmen zur Befriedigung der Verhaltensbedürfnisse von Hunden und Katzen,	
j) Anforderungen an Transponder zur Kennzeichnung von Hunden und Katzen,	
k) für Monitoring und Evaluierung der Maßnahmen zu erhebende Daten.	
Etwaige zusätzliche Anforderungen in den Anhängen werden auf aktualisierte wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse gestützt, insbesondere in Bezug auf die besonderen Bedingungen,	

die gegeben sein müssen, um das Wohlergehen der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Hunde und Katzen zu gewährleisten. Gegebenenfalls sehen diese delegierten Rechtsakte ausreichende Übergangsfristen vor, damit die betroffenen Unternehmer sich an die neuen Anforderungen anpassen können.

Or. en

Änderungsantrag 832
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung zu erlassen, um neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem technischen Fortschritt, gegebenenfalls einschließlich wissenschaftlicher Gutachten der EFSA, und den sozialen, ***wirtschaftlichen*** und ökologischen Auswirkungen Rechnung zu tragen, und zwar in Bezug auf Folgendes:	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung zu erlassen, um neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem technischen Fortschritt, gegebenenfalls einschließlich wissenschaftlicher Gutachten der EFSA, und den sozialen, ***gesundheitlichen*** und ökologischen Auswirkungen Rechnung zu tragen, und zwar in Bezug auf Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 833
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) ausreichende Anzahl von Tierpflegern in den Betrieben,

Or. en

Änderungsantrag 834
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) ***Mindestalter*** von Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen für den Beginn des Zuchteinsatzes,	h) ***Mindest- und Höchstalter*** von Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen für den Beginn des Zuchteinsatzes,

Or. en

Änderungsantrag 835
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) Positivliste der exotischen Arten, die in der Union als Heimtiere gehalten werden dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 836
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 23	***entfällt***
Ausübung der Befugnisübertragung	

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 22 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 22 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 22 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor

Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 837
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Vorschriften beizubehalten, die auf einen umfassenderen Schutz des Wohlergehens von Hunden und Katzen abzielen ***und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Kraft sind***, sofern diese Vorschriften nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen und nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden nationalen Vorschriften ***vor dem*** [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] mit. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.	(1) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Vorschriften beizubehalten ***oder zu erlassen***, die ***ausschließlich*** auf einen umfassenderen Schutz des Wohlergehens von ***in Betrieben gehaltenen*** Hunden und Katzen ***und deren Rückverfolgbarkeit*** abzielen, sofern diese Vorschriften nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen und nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden ***bereits geltenden*** nationalen Vorschriften ***bis zum*** [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] mit ***und teilen der Kommission die entsprechenden neuen nationalen Vorschriften vor deren Erlass*** mit***, es sei denn, die Mitgliedstaaten haben den Entwurf der nationalen Vorschriften gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifiziert***. Die Kommission unterrichtet

die anderen Mitgliedstaaten hiervon.

Or. en

Änderungsantrag 838
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Vorschriften beizubehalten, die auf einen umfassenderen Schutz des Wohlergehens von Hunden ***und*** Katzen abzielen ***und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Kraft sind, sofern diese Vorschriften nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen und nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen***. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden nationalen Vorschriften vor dem [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] mit. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.	(1) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Vorschriften beizubehalten, die auf einen umfassenderen Schutz des Wohlergehens von Hunden ***oder*** Katzen abzielen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden nationalen Vorschriften vor dem [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] mit. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.

Or. en

Änderungsantrag 839
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Vorschriften beizubehalten, die auf einen umfassenderen Schutz des	(1) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Vorschriften beizubehalten ***oder zu erlassen***, die auf einen umfassenderen

Wohlergehens von Hunden und Katzen abzielen ***und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Kraft sind***, sofern diese Vorschriften nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen und nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden nationalen Vorschriften ***vor dem [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung]*** mit. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.

Schutz des Wohlergehens von Hunden und Katzen abzielen, sofern diese Vorschriften nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen und nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden nationalen Vorschriften mit. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.

Or. en

Änderungsantrag 840
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Vorschriften beizubehalten, die auf einen umfassenderen Schutz des Wohlergehens von Hunden und Katzen abzielen ***und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Kraft sind***, sofern diese Vorschriften nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen und nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die ***entsprechenden*** nationalen Vorschriften vor dem [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] mit. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.	(1) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Vorschriften beizubehalten ***oder zu erlassen***, die ***ausschließlich*** auf einen umfassenderen Schutz des Wohlergehens von ***in Betrieben gehaltenen*** Hunden und Katzen ***und auf deren Rückverfolgbarkeit*** abzielen, sofern diese Vorschriften nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen und nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die ***bereits geltenden*** nationalen Vorschriften vor dem [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] mit. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.

Or. en

Änderungsantrag 841

Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Vorschriften beizubehalten, die auf einen umfassenderen Schutz des Wohlergehens von Hunden und Katzen abzielen ***und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Kraft sind***, sofern diese Vorschriften nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen und nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden nationalen Vorschriften vor dem [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] mit. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.	(1) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Vorschriften beizubehalten ***oder einzuführen***, die auf einen umfassenderen Schutz des Wohlergehens von Hunden und Katzen ***und ihre Rückverfolgbarkeit*** abzielen, sofern diese Vorschriften nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen und nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden nationalen Vorschriften vor dem [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] mit. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.

Or. en

Änderungsantrag 842
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Maßnahmen zur Gewährleistung eines umfassenderen Schutzes des Wohlergehens von Hunden und Katzen, die in Betrieben im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gehalten werden, zu folgenden Tierwohlaspekten zu erlassen:	***entfällt***
a) Unterbringungsbedingungen,	
b) Verstümmelungen,	

c) Beschäftigungsmaterial,

d) Selektions- und Zuchtprogramme, einschließlich Mindest- und Höchstalter für die Zucht.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden nationalen Vorschriften vor deren Annahme mit. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.

Or. en

Änderungsantrag 843
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Maßnahmen zur Gewährleistung eines umfassenderen Schutzes des Wohlergehens von Hunden und Katzen, die in Betrieben im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gehalten werden, zu ***folgenden*** Tierwohlaspekten zu erlassen:	Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Maßnahmen zur Gewährleistung eines umfassenderen Schutzes des Wohlergehens von Hunden und Katzen, die in Betrieben im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gehalten werden, zu ***allen*** Tierwohlaspekten***, einschließlich der folgenden,*** zu erlassen:

Or. en

Änderungsantrag 844
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Maßnahmen zur Gewährleistung	Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Maßnahmen zur Gewährleistung

eines umfassenderen Schutzes des Wohlergehens von Hunden und Katzen, die in Betrieben im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gehalten werden, zu folgenden Tierwohlaspekten zu erlassen:	eines umfassenderen Schutzes des Wohlergehens von Hunden und Katzen, die in Betrieben im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gehalten werden, ***unter anderem*** zu folgenden Tierwohlaspekten zu erlassen:

Or. en

Änderungsantrag 845
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Maßnahmen gemäß Absatz 2 sind nur zulässig, wenn sie nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen und nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 846
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Maßnahmen gemäß Absatz 2 sind nur zulässig, wenn sie nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen und nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 847
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen in ihrem Hoheitsgebiet von Hunden und Katzen, die in einem anderen Mitgliedstaat gehalten wurden, nicht mit der Begründung verbieten oder behindern, dass die betreffenden Hunde und Katzen nicht im Einklang mit ihren strengeren nationalen Tierwohlvorschriften gehalten wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 848
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die Mitgliedstaaten dürfen*** das Inverkehrbringen in ***ihrem*** Hoheitsgebiet von Hunden und Katzen, die in einem anderen Mitgliedstaat gehalten wurden, nicht mit der Begründung verbieten oder behindern, dass die betreffenden Hunde und Katzen nicht im Einklang mit ihren strengeren nationalen Tierwohlvorschriften gehalten wurden.	(4) ***Ein Mitgliedstaat, in dem strengere nationale Vorschriften gemäß Absatz 1 gelten, darf*** das Inverkehrbringen in ***seinem*** Hoheitsgebiet von Hunden und Katzen, die in einem anderen Mitgliedstaat gehalten wurden, nicht mit der Begründung verbieten oder behindern, dass die betreffenden Hunde und Katzen nicht im Einklang mit ihren strengeren nationalen Tierwohlvorschriften gehalten wurden.

Or. en

Änderungsantrag 849
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 26	***entfällt***
Berichterstattung und Evaluierung	
(1) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 20 eingegangenen Berichte und zusätzlicher einschlägiger Informationen veröffentlicht die Kommission bis zum [sieben Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre einen Monitoringbericht über das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die in der Union in Verkehr gebracht werden.	
(2) Bis zum [15 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] führt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch, einschließlich der Bewertung eines möglichen Höchstalters für die Zucht von Hunden und Katzen, und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.	
(3) Für die Zwecke der Berichterstattung gemäß den Absätzen 1 und 2 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die für die Erstellung dieser Berichte erforderlichen Informationen.	

Or. en

Änderungsantrag 850
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 20 eingegangenen Berichte und zusätzlicher einschlägiger Informationen	(1) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 20 eingegangenen Berichte und zusätzlicher einschlägiger Informationen

veröffentlicht die Kommission bis zum [sieben Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach alle ***fünf*** Jahre einen Monitoringbericht über das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die in der Union in Verkehr gebracht werden.	veröffentlicht die Kommission bis zum [sieben Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach alle ***drei*** Jahre einen Monitoringbericht über das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die in der Union in Verkehr gebracht werden.

Or. en

Änderungsantrag 851
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 20 eingegangenen Berichte und zusätzlicher einschlägiger Informationen veröffentlicht die Kommission bis zum [***sieben*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach alle ***fünf*** Jahre einen Monitoringbericht über das Wohlergehen von Hunden und Katzen***, die*** in der Union ***in Verkehr gebracht werden***.	(1) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 20 eingegangenen Berichte und zusätzlicher einschlägiger Informationen veröffentlicht die Kommission bis zum [***drei*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach alle ***drei*** Jahre einen Monitoringbericht über das Wohlergehen von Hunden und Katzen in der Union.

Or. en

Änderungsantrag 852
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bis zum [***15*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] führt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch, einschließlich der Bewertung eines möglichen Höchstalters	(2) Bis zum [***fünf*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] führt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch, einschließlich der Bewertung eines

für die Zucht von Hunden und Katzen, und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.

möglichen Höchstalters für die Zucht von Hunden und Katzen***, einer Bewertung einer möglichen Ausweitung des in dieser Verordnung vorgesehenen Schutzes auf andere häufig gehaltene Heimtiere als Hunde und Katzen sowie auf Tiere, die auf einer Liste der Tierarten stehen, die gehalten und in Verkehr gebracht werden dürfen***, und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.

Or. en

Änderungsantrag 853
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bis zum [***15*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] führt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch, einschließlich der Bewertung eines möglichen Höchstalters für die Zucht von Hunden und Katzen, und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.	(2) Bis zum [***zehn*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] führt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch, einschließlich der Bewertung eines möglichen Höchstalters für die Zucht von Hunden und Katzen, und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.

Or. en

Änderungsantrag 854
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bis zum [***15*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] führt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch, einschließlich der Bewertung eines möglichen Höchstalters für die Zucht von Hunden und Katzen, und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.	(2) Bis zum [***zehn*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] führt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch, einschließlich der Bewertung eines möglichen Höchstalters für die Zucht von Hunden und Katzen, und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.

Or. en

Änderungsantrag 855
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission führt eine Folgenabschätzung für eine etwaige Verordnung zur Aufstellung einer Liste der Tierarten durch, die gehalten und in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn eine vorherige Folgenabschätzung ergeben hat, dass dies einen Mehrwert hat und durchführbar ist.

Or. en

Begründung

Die Kommission führt derzeit eine Folgenabschätzung darüber durch, ob eine wissenschaftlich fundierte, unionsweite Positivliste der Tiere, die als Heimtiere gehalten werden dürfen, erforderlich ist, einen Mehrwert hat und durchführbar ist. Durch die Aufstellung dieser Liste könnte der Besitz exotischer Arten besser reguliert und sichergestellt werden, dass nur Arten, die für die private Haltung geeignet sind, als Heimtiere gehalten werden können.

Änderungsantrag 856
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bis spätestens ... [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erstellt die Kommission eine Liste der Tierarten, die gehalten und in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn eine vorherige Folgenabschätzung ergeben hat, dass dies einen Mehrwert hat und durchführbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 857
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt die Kommission eine Liste der Tierarten, die gehalten und in Verkehr gebracht werden dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 858
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3b) Den Berichten gemäß den Absätzen 1 und 2 wird, wenn angezeigt, ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigefügt.

Or. en

Änderungsantrag 859
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 26a
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, für die in Artikel 26 genannten Tiere Vorschriften in Bezug auf Folgendes zu erlassen:
	– Grundsätze des Tierwohls,
	– Meldepflichten,
	– Verpflichtungen für eine verantwortungsbewusste Tierhaltung,
	– Kompetenzen der Tierpflegekräfte,
	– Anforderungen an Fütterung und Tränken,
	– Unterbringung,
	– Gesundheitsanforderungen,
	– Verhaltensbedürfnisse,
	– schmerzhafte Praktiken,
	– Einrichtung von Datenbanken.

Or. en

Änderungsantrag 860
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 27	***entfällt***
Sanktionen	
Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	
Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.	

Or. en

Änderungsantrag 861
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Die Sanktionen umfassen mindestens variable Geldstrafen oder Geldbußen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den durch die Begehung der Straftat erzielten (oder angestrebten) finanziellen Vorteilen stehen und hoch genug sind, um eine abschreckende Wirkung zu entfalten, sowie ein lebenslanges Verbot der Arbeit mit Tieren und des Besitzes von Tieren,***

das bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Verordnung verhängt wird.

Or. en

Änderungsantrag 862
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung ***sowie bei Verstößen, die sich aus dem Aussetzen von Haustieren ergeben,*** zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Or. es

Änderungsantrag 863
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 27a
	Finanzielle Unterstützung
	Die Mitgliedstaaten legen Leitlinien fest, die es ermöglichen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung eingezogenen Ressourcen für die Unterstützung und Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten von Tierheimen und für die Kontrolle der Populationen streunender Katzen oder Hunde

zuständigen Organisationen einzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 864
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sofern in dieser Verordnung nicht anders bestimmt, gilt sie ab dem [***2 Jahre*** nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	Sofern in dieser Verordnung nicht anders bestimmt, gilt sie ab dem [***ein Jahr*** nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 865
Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 28a
	Schwere Verstöße
	Verstöße gegen die Bestimmungen des Kapitels II der vorliegenden Verordnung gelten als schwerwiegend, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden.

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsakteure die Verordnung einhalten, und angesichts der hohen Quote von Verstößen bei der Zucht von Heimtieren muss die Union die Mitgliedstaaten verpflichten, im Falle eines Verstoßes angemessene Strafen zu verhängen. Diese Bestimmungen stehen im Einklang mit der erweiterten Zuständigkeit der Union im Bereich des Strafrechts seit der Annahme des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

im Jahr 2007.

Änderungsantrag 866
Vilis Krištopans, Raffaele Stancanelli, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1 – Ziffer 1.1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Ausgewachsene Katzen und Hunde werden 2-mal täglich gefüttert,	a) Ausgewachsene Katzen und Hunde werden ***mindestens*** 2-mal täglich gefüttert,

Or. en

Änderungsantrag 867
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Nummer 2.1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) 10 bis 26 °C in Innenräumen, in denen ausgewachsene Hunde gehalten werden,	***entfällt***

Or. ro

Änderungsantrag 868
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Nummer 2.1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) 15 bis 26 °C in Innenräumen, in denen ausgewachsene Katzen gehalten werden,	***entfällt***

Or. ro

Änderungsantrag 869
Valérie Deloge, Vilis Krištopans, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Nummer 2.1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***15*** bis 26 °C in Innenräumen, in denen ausgewachsene Katzen gehalten werden,	b) ***10*** bis 26 °C in Innenräumen, in denen ausgewachsene Katzen gehalten werden,

Or. fr

Änderungsantrag 870
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Ziffer 2.1 – Punkt 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Tieren brachyzephaler Rassen/Arten und bei Tieren mit extremen Fellarten (Rassen ohne Fell oder mit dickem Fell) sind die Temperaturspannen entsprechend anzupassen***.***	***Ungeachtet der oben aufgeführten*** Temperaturspannen ***sind die Temperaturspannen*** entsprechend anzupassen***, um Folgendem Rechnung zu tragen:*** ***– Tieren brachyzephaler Rassen/Arten und Tieren mit extremen Fellarten (Rassen ohne Fell oder mit dickem Fell),*** ***– extremen klimatischen Bedingungen; in diesen Fällen sollten Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 871
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Nummer 2.2 – Nummer 2.2.1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2.2.1. ***Gegebenenfalls wird künstliche Beleuchtung für eine Dauer vorgesehen, die*** mindestens ***der Tageslichtdauer entspricht, wobei Tageslicht normalerweise zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr vorhanden ist***.	2.2.1. ***Hunde und Katzen werden*** mindestens ***acht Stunden täglich Licht ausgesetzt***.

Or. ro

Änderungsantrag 872
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Nummer 2.2 – Nummer 2.2.3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2.2.3. Die Beleuchtungsstärke beträgt auf Höhe des Kopfes eines Tieres mindestens 50 Lux.	***entfällt***

Or. ro

Änderungsantrag 873
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Ziffer 2.2 – Punkt 2.2.4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2.2.4 Die Tiere haben die Möglichkeit, mindestens 8 Stunden täglich ***im Dunkeln zu bleiben***.	2.2.4 Die Tiere haben die Möglichkeit, mindestens 8 Stunden täglich ***keinem künstlichen Licht ausgesetzt zu sein***.

Or. en

Begründung

Während der Sommermonate kann es in den nordischen Ländern eine Herausforderung darstellen, täglich für acht Stunden Dunkelheit zu sorgen, insbesondere in Regionen, in denen die Sonne nicht untergeht.

Änderungsantrag 874
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Ziffer 2.2 – Punkt 2.2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2.2a. Hunde müssen täglich insgesamt mindestens eine Stunde Zugang zu einem Außenbereich haben oder täglich spazieren geführt werden, um Bewegung, Erkundung und Sozialkontakte zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 875
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Nummer 2.3 – Nummer 2.3.1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2.3.1.a Dieses Mindestraumangebot kann im Falle von Jagdhunden, die im Rudel leben, angepasst werden.

Or. fr

Änderungsantrag 876
Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Nummer 2.3 – Nummer 2.3.3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2.3.3. Werden die Gehege von mehr als einem Hund oder einer Katze bewohnt, müssen die Unternehmer durch spezifische Maßnahmen (z. B. Trennwände) sicherstellen, dass sich diese Tiere nicht	2.3.3. Werden die Gehege von mehr als einem Hund oder einer Katze bewohnt, müssen die Unternehmer durch spezifische Maßnahmen (z. B. Trennwände) sicherstellen, dass sich diese Tiere nicht

durch aggressives Verhalten gegenseitig gefährden.	durch aggressives Verhalten gegenseitig gefährden***, es sei denn, die friedliche Koexistenz der betreffenden Tiere ist bekannt***.

Or. fr

Änderungsantrag 877
Katarína Roth Neveďalová

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Ziffer 3.1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3,1) Zuchtkätzinnen dürfen erst ab einem Alter von mindestens ***12*** Monaten zur Zucht eingesetzt werden.	(3,1) Zuchtkätzinnen dürfen erst ab einem Alter von mindestens ***zehn*** Monaten zur Zucht eingesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 878
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Ziffer 3.2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3,2) Zuchthündinnen dürfen erst ab einem Alter von mindestens 18 Monaten zur Zucht eingesetzt werden.	(3,2) Zuchthündinnen dürfen erst ab einem Alter von mindestens 18 Monaten ***und nach ihren zweiten Östrus*** zur Zucht eingesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 879
Valérie Deloge, Vilis Krištopans, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Nummer 3.2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3.2. Zuchthündinnen dürfen erst ab einem Alter von mindestens ***18*** Monaten zur Zucht eingesetzt werden.	3.2. Zuchthündinnen dürfen erst ab einem Alter von mindestens ***15*** Monaten zur Zucht eingesetzt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 880
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Nummer 3.3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3.3. Die Unternehmer lassen innerhalb eines Zeitraums von ***2*** Jahren bis zu 3 Würfe pro Zuchthündin oder Zuchtkätzin zu.	3.3. Die Unternehmer lassen innerhalb eines Zeitraums von ***3*** Jahren bis zu 3 Würfe pro Zuchthündin oder Zuchtkätzin zu.

Or. fr

Änderungsantrag 881
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Nummer 3.4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3.4. Nach 3 aufeinanderfolgenden Trächtigkeiten mit Wurf einer Zuchthündin oder einer Zuchtkätzin innerhalb eines Zeitraums von ***2*** Jahren sorgen die Unternehmer für einen Erholungszeitraum, indem sie Trächtigkeiten der Zuchthündin oder Zuchtkätzin für einen Zeitraum von mindestens ***1 Jahr*** unterbinden.	3.4. Nach 3 aufeinanderfolgenden Trächtigkeiten mit Wurf einer Zuchthündin oder einer Zuchtkätzin innerhalb eines Zeitraums von ***3*** Jahren sorgen die Unternehmer für einen Erholungszeitraum, indem sie Trächtigkeiten der Zuchthündin oder Zuchtkätzin für einen Zeitraum von mindestens ***2 Jahren*** unterbinden.

Or. fr

Änderungsantrag 882

Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4 – Ziffer 4.1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Welpen und Katzenwelpen in den ersten 15 Lebenswochen ***regelmäßig*** Gelegenheit zu Sozialkontakten mit Artgenossen und Menschen sowie, wenn möglich, mit anderen Tieren haben,	a) Welpen und Katzenwelpen in den ersten 15 Lebenswochen ***täglich*** Gelegenheit zu Sozialkontakten mit Artgenossen und Menschen sowie, wenn möglich, mit anderen Tieren haben,

Or. en

Änderungsantrag 883
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4 – Ziffer 4.1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ausgewachsene Katzen und Hunde, die in Katzenzwingern oder Hundezwingern untergebracht sind, mit Menschen sozialisiert werden, insbesondere durch ***regelmäßige*** Besuche und Kontakte mit den Tieren,	b) ausgewachsene Katzen und Hunde, die in Katzenzwingern oder Hundezwingern untergebracht sind, mit Menschen sozialisiert werden, insbesondere durch ***tägliche*** Besuche und Kontakte mit den Tieren,

Or. en

Änderungsantrag 884
Vilis Krištopans, Raffaele Stancanelli, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Eigentümer von Hunden und Katzen, die derzeit bereits mit einem Mikrochip ausgestattet sind, dessen Nummer keinen Aufschluss über das Herkunftsland des Tieres gibt, sollten von

den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die Identifikationsnummer zu aktualisieren.

Or. en